

Band 31

2018

MEDIAEVISTIK

Internationale Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung



Begründet von Peter Dinzelbacher
Herausgegeben von Albrecht Classen



PETER LANG

Beihefte zur Mediaevistik:

Fabian Rijkers, Arbeit – ein Weg zum Heil? Vorstellungen und Bewertungen körperlicher Arbeit in der spätantiken und frühmittelalterlichen lateinischen Exegese der Schöpfungsgeschichte (2009)

Elisabeth Mégier, Christliche Weltgeschichte im 12. Jahrhundert: Themen, Variationen und Kontraste. Untersuchungen zu Hugo von Fleury, Ordericus Vitalis und Otto von Freising (2010)

Andrea Grafetstätter / Sieglinde Hartmann / James Ogier (eds.), Islands and Cities in Medieval Myth, Literature, and History. Papers Delivered at the International Medieval Congress, University of Leeds, in 2005, 2006, and 2007 (2011)

Olaf Wagener (Hrsg.), „vmbriſt mit starcken turnen, murn“. Ortsbefestigungen im Mittelalter (2010)

Hiram Kümper (Hrsg.), eLearning & Mediävistik. Mittelalter lehren und lernen im neumedialen Zeitalter (2011)

Olaf Wagener (Hrsg.), Symbole der Macht? Aspekte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Architektur (2012)

N. Peter Joosse, The Physician as a Rebellious Intellectual. The Book of the Two Pieces of Advice or *Kitāb al-Naṣīḥatayn* by ʿAbd al-Laṭīf ibn Yūsuf al-Baġhdādī (1162–1231) (2013)

Meike Pfefferkorn, Zur Semantik von *rike* in der Sächsischen Weltchronik. Reden über Herrschaft in der frühen deutschen Chronistik – Transformationen eines politischen Schlüsselwortes (2014)

Eva Spinazzè, La luce nell'architettura sacra: spazio e orientazione nelle chiese del X-XII secolo tra *Romandie* e Toscana. Including an English summary (2016)

Christa Agnes Tuczay (Hrsg.), Jenseits. Eine mittelalterliche und mediävistische Imagination. Interdisziplinäre Ansätze zur Analyse des Unerklärlichen (2016)

Gerlinde Bretzigheimer, St. Georg mit Tiersymbolen. Das typologische Deckenprogramm der unteren Abtsstube des Klosters St. Georgen in Stein am Rhein als Teil eines Raumprogramms (2016)

Elisabeth Mégier, Scripture and History in the Middle Ages / Schriftsinn und Geschichte im Mittelalter. Studies in Latin biblical Exegesis / Untersuchungen zur Bibelauslegung in der lateinischen Kirche (ca. 350–ca. 1150) (2018)

Andreas Rentz, Inszenierte Heiligkeit. Soziale Funktion und symbolische Kommunikation von lebenden Heiligen im hohen Mittelalter (2019)

MEDIAEVISTIK
Internationale Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung

Mediaevistik is a peer-reviewed journal – that is, all articles will be critically peer-reviewed as fast as possible within 2-4 months.

Herausgeber (Editor), ab Bd. 24 (beginning with vol. 24):

University Distinguished Prof. Dr. Albrecht Classen, University of Arizona, Dept. of German Studies,
301 LSB, Tucson, Arizona AZ 85721, USA aclassen@email.arizona.edu
<https://aclassen.faculty.arizona.edu>

Editor Emeritus

Begründer und langjähriger Hg.:

Prof. Dr. Peter Dinzeltbacher, Werfen in Salzburg, Austria
p.dinzeltbacher@gmail.com

Beiträge werden druckfertig in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache im elektronischen Format an den Herausgeber erbeten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die Verfasser tragen für ihre Beiträge die Verantwortung. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Entgegnungen (Repliken) besteht nicht. *Mediaevistik* publiziert keine anderweitig erscheinende oder erschienene Aufsätze oder Rezensionen.

Verfasser von Aufsätzen bzw. Rezensenten erhalten Kopien ihres Beitrags in der Form von einer PDF. Rezensionsexemplare werden mit der deutlichen Beschriftung "kostenloses Rezensionsexemplar" an den Herausgeber oder direkt an den Rezensenten/die Rezensentin nach vorheriger Absprache mit dem Herausgeber ("free review copy") erbeten. Für eine Besprechung bzw. Rücksendung unverlangt eingesandter Bücher kann keine Gewähr geleistet werden.

Mediaevistik erscheint einmal jährlich in einem Band. Bezugspreise: Abonnement sFr. 102.– / EUR 66.–. Einzelband sFr. 118.–/ EUR 75.70, jeweils zuzüglich Porto und Verpackung. Abbestellung des Abonnements ist nur zum 31. Dezember möglich. Der Preis kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzungen, Nachdruck, Vervielfältigung auf photomechanischem, digitalem oder ähnlichem Wege, Vortrag, in Rundfunk - oder Fernsehsendung sowie Speicherung und Verarbeitung in Datenverarbeitungsanlagen - auch auszugsweise - sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags gestattet.

Der wissenschaftliche Apparat der Aufsätze verlangt: **Fußnoten:** Vorname, Nachname, Komma. Alle Buchtitel kursiv setzen. Buchreihe und Bd.nr. angeben. Aufsätze oder Kapitel in doppelte Anführungszeichen setzen. Wir sind zudem an Editionen von kürzeren Texten, ev. auch mit Übersetzungen, interessiert. Am Ende bitte: postalische Adresse und email Adresse angeben.

Always footnotes, for formatting, see below:

Für **Beispiele** siehe unten.

Fritz Schmidt, "Liebe im Mittelalter," *Minne ist ein swerez spil*, hrsg. von Hans X. Buchreihe, Bd. Nr. Frankfurt a. M.: Verlag, 1997, S. 14-26 (immer inklusive), ev.: hier S. x

Jeder Aufsatz beginnt mit: Vor- und Nachname des Autors, Universitätszugehörigkeit, Titel, Abstract, Key Words.

Keine Abkürzungen von Zeitschriftentiteln, Sammelbänden etc. Alle Vornamen ausschreiben, soweit möglich.

Monographie: Nils Johan Ringdal, *Love for Sale: A World History of Prostitution*, trans. from the Norwegian by Richard Daly. New York: Grove Press, 2004 (orig. 1997), 27-33.

Journal articles: Albrecht Classen, "Anticlericalism and Criticism of Clerics in Medieval and Early-Modern German Literature," *Amsterdamer Beiträge zur älteren Germanistik* 72 (2014): 283-306.

Am Ende des Aufsatzes: Vor- und Nachname, Adresse, email

MEDIAEVISTIK
Internationale Zeitschrift für interdisziplinäre Mittelalterforschung

begründet von
Prof. Dr. Peter Dinzelbacher
herausgegeben von
Prof. Dr. Albrecht Classen

STYLE SHEET

Zitate stehen zwischen doppelten Anführungsstrichen (" "). Sie sind nicht in kleinerem Schriftgrad zu setzen!

Majuskeln werden bei bibliographischen Angaben nicht verwendet.

Leerzeilen stehen nicht vor jedem Absatz, sondern nur bei Beginn eines neuen Sinnabschnittes.

Absätze beginnen mit Einzug.

Anmerkungen erscheinen als Fußnoten; auf sie wird durch Hochzahlen verwiesen.

Bei unklarer oder ungewöhnlicher Zitierweise bitte sich an untenstehenden Beispielen zu orientieren.

Bitte bei bibliographischen Angaben grundsätzlich keine Abkürzungen verwenden oder diese jedenfalls bei der ersten Verwendung vollständig aufschlüsseln! Z.B.: LexMA = Lexikon des Mittelalters. München und Zürich: Artemis, 1977.

Quotations must be placed between double inverted commas (" "). They are not to be set in a smaller type size. Capital lettering is not to be used in bibliographical information.

White lines are used only before paragraphs dealing with a new subject, not between different paragraphs generally.

New paragraphs are indented.

Annotations will be positioned as footnotes; they will be marked in the text by superscript numbers.

For all quotations please follow examples below.

Please do not use any abbreviations at all within bibliographical information, or at least give full information at mention, e.g.: LexMA - Lexikon des Mittelalters. München and Zürich: Artemis, 1977.

QUELLEN / SOURCES

Saga Heidreks Konungs ins Vitra 6, ed. Chr. Tolkien. London: Nelson, 1960, 25.

Gertrud von Helfta, Legatus divinae pietatis 5, 25, 1, ed. J.-M. Clément u.a., Sources Chrétiennes, 331, Paris: Ed. du Cerf, 1986, 206.

Hermann von Sachsenheim, Die Mörin, hg. v. H.D. Schlosser. Deutsche Klassiker des Mittelalters, Neue Folge, 3. Wiesbaden: Brockhaus, 1974, 197-199.

SEKUNDÄRLITERATUR / SECONDARY SOURCES

Henri Focillon, L'art des sculpteurs romans, Paris: Presses universitaires de France, 1964.

cheologia: Medioevo e manualistica, "Quaderni medievali" 23(1987): 241-48.

Francis Rapp, "Zur Spiritualität in elsässischen Frauenklöstern am Ende des Mittelalters" *Frauenmystik im Mittelalter*, hrsg. v. Peter Dinzelbacher

Inhalt

Aufsätze

Chiara Benati , <i>Swa breðel seo, swa bystel – fiat tamquam pulvis ante faciem venti</i> : Threat of Retribution for Thieves in the Germanic Tradition _____	11
Dieter Büker , Erweiterung und Westquerhaus der St. Galler Klosterplankirche – Plausibilität oder Fiktion? Die vermeintliche Genese des Klosterplans von St. Gallen – eine Analyse. Vorlagen und Vorzeichnungen, Blinddrillen und Einstiche _____	21
Claudia Händl , Karl der Große als Wahrer des Rechts? Zum Gerichtsverfahren in <i>Morant und Galie</i> _____	43
Peter Dinzelbacher , Das sexuelle Verhalten im Mittelalter I: Der Zungenkuß _____	61
Gregor Patt , Un privilège cistercien ? Quelques réflexions sur les origines de la conception des moines et chanoines réguliers bénéficiant d'une exonération du paiement des dîmes sur leurs propres cultures au 12 ^e siècle _____	69
Gili Shalom , Morality Lesson at the Job-Solomon Portal in Chartres _____	89
Michalina Duda, Sławomir Józwiak, Marcin Wiewióra , Did French Architects, Builders, Stonemasons, and Sculptors Operate in the Hungarian Kingdom in the Second Half of the 12 th Century and in the 13 th Century? _____	115
Brian S. Lee , Transforming the Vulgate: Comestor and the Middle English <i>Genesis and Exodus</i> _____	133
Francesca Romoli , <i>Lo Slovo o snjatii tela Christova s kresta</i> di Kirill Turovskij: fonti bibliche, innografiche, patristiche e bizantine _____	153
Katharina Heyden , Die legendäre Begegnung zwischen Franz von Assisi und Sultan Melek al-Kamil oder: Von der geschichtsprägenden Absicht in Geschichten _____	185
Evgeny A. Khvalkov , Europeans in the Black Sea Area during the Late Middle Ages: The Genoese Colony of Caffà _____	213

Rezensionen
Gesamtes Mittelalter

Norbert Angermann und Karsten Brüggemann, <i>Geschichte der baltischen Länder</i> (A. CLASSEN) _____	235
Alan Baragona and Elizabeth L. Rambo, eds., <i>Words that Tear the Flesh: Essays on Sarcasm in Medieval and Early Modern Literature and Cultures</i> (A. OBERLIN) _____	236
Albrecht Classen, <i>Water in Medieval Literature: An Eco-Critical Reading</i> (J. BEAL) _____	237
Christa Bertelsmeier-Kierst, <i>Buchkultur und Überlieferung im kulturellen Kontext</i> (A. CLASSEN) _____	239
Scot McKendrick und Kathleen Doyle, <i>Heilige Pracht. Die schönsten Bibeln des Mittelalters</i> (A. CLASSEN) _____	240
Andrew Brown and Jan Dumolyn, eds., <i>Medieval Urban Culture</i> (C. A. STANFORD) _____	242
Horst Brunner, <i>Literarisches Leben: Studien zur deutschen Literatur</i> (A. CLASSEN) _____	243
Keith Busby, <i>French in Medieval Ireland, Ireland in Medieval French: The Paradox of Two Worlds</i> (A. BREEZE) _____	245
Sophie Caffisch, <i>Spielend lernen: Spiel und Spielen in der mittelalterlichen Bildung</i> (A. CLASSEN) _____	246
<i>Commitments to Medieval Mysticism within Contemporary Contexts</i> , ed. Patrick Cooper and Satoshi Kikuchi (J. BARR) _____	247
Theresa Earenfight, ed., <i>Royal and Elite Households in Medieval and Early Modern Europe: More than Just a Castle</i> (C. A. STANFORD) _____	251
<i>Emotion und Handlung im Artusroman</i> . Hg. von Cora Dietl, Christoph Schanze, Friedrich Wolfzettel und Lena Zudrell (S. WINKELSTRÄTER) _____	252
Thomas Falmagne und Luc Deitz, Luc (Bearb.), <i>Die Orvaler Handschriften bis zum Jahr 1628 in den Beständen der Bibliothèque nationale de Luxembourg und des Grand Séminaire de Luxembourg</i> (R. LÜTZELSCHWAB) _____	255
Juanita Feros Ruys, <i>Demons in the Middle Ages</i> (A. CLASSEN) _____	259
Thomas W. Barton et al., eds. <i>Boundaries in the Medieval and Wider World: Essays in Honour of Paul Freedman</i> (T. FARMER) _____	260
<i>From Learning to Love: Schools, Law, and Pastoral Care in the Middle Ages: Essays in Honor of Joseph W. Goering</i> , ed. Tristan Sharp with Isabelle Cochelin, Greti Dinkova-Bruun, Abigail Firey, and Giulio Silano (A. CLASSEN) _____	261
Jelena Erdeljan, <i>Chosen Places. Constructing New Jerusalems in Slavia Orthodoxa</i> (F. ROMOLI) _____	263

Vasilka Täpkova-Zaimova, <i>Bulgarians by Birth. The Comitopuls, Emperor Samuel and Their Successors According to Historical Sources and Historiographic Tradition</i> (F. ROMOLI)	265
<i>Games of Empire: Kulturhistorische Konnotationen von Brettspielen in transnationalen und imperialen Kontexten</i> , ed. Karen Aydin, Martina Ghosh-Schellhorn, Heinrich Schlange-Schöningen, and Mario Ziegler (A. CLASSEN)	268
<i>Gold und Bücher lieb ich sehr ... 480 Jahre Staats- und Stadtbibliothek Augsburg</i> (A. CLASSEN)	269
Michael A. Gomez, <i>African Dominion: A New History of Empire in Early and Medieval West Africa</i> (A. CLASSEN)	270
<i>Pursuing Middle English Manuscripts and Their Texts: Essays in Honour of Ralph Hanna</i> . Ed. Simon Horobin and Aditi Nafde (A. BREEZE)	272
Helmut Birkhan, <i>Spielendes Mittelalter</i> (A. CLASSEN)	273
<i>Höfe und Experten: Relationen von Macht und Wissen in Mittelalter und Früher Neuzeit</i> . Hrsg. von Marian Füssel, Antje Kuhle und Michael Stolz (A. CLASSEN)	275
<i>Inszenierungen von Sichtbarkeit in mittelalterlichen Bildkulturen</i> , hrsg. von Henriette Hofmann, Caroline Schärli und Sophie Schweinfurth (A. CLASSEN)	277
<i>Krisen, Kriege, Katastrophen: Zum Umgang mit Angst und Bedrohung im Mittelalter</i> , ed. Christian Rohr, Ursula Bieber, and Katharina Zeppezauer-Wachauer (A. CLASSEN)	278
<i>Der Kurzroman in den spätmittelalterlichen Sammelhandschriften Europas/ Pan-European Romances in Medieval Compilation Manuscripts</i> . Hrsg. Miriam Edlich-Muth (A. CLASSEN)	281
<i>Medieval England 500–1500: A Reader</i> , ed. Emilie Amt and Katherine Allen Smith (A. CLASSEN)	283
Sherry C. M. Lindquist and Asa Simon Mittman. With a Preface by China Miéville, <i>Medieval Monsters: Terrors, Aliens, Wonders</i> (A. CLASSEN)	284
<i>Melusine's Footprint: Tracing the Legacy of a Medieval Myth</i> . Ed. Misty Urban, Deva E. Kemmis, and Melissa Ridley Elmes (T. WILLARD)	285
Michael Brauer (Hrsg.) unter Mitarbeit von Birgit Karl und Claudia Maria Kraml, <i>Kulturen des Buches in Spätantike, Mittelalter und früher Neuzeit</i> (C. M. GRAFINGER)	287
Ludo Milis, <i>L'homme médiéval et sa vision du monde. Ruptures et survivances</i> , traduit du néerlandais par Jacques Fermaut (E. MÉGIER)	290
<i>Miracles of the Virgin in Middle English</i> , ed. and trans. by Adrienne Williams Boyarin (A. CLASSEN)	291

Mario Müller, <i>Verletzende Worte: Beleidigung und Verleumdung in Rechtstexten aus dem Mittelalter und aus dem 16. Jahrhundert</i> (A. CLASSEN) _____	292
<i>Medieval and Early Modern Murder: Legal, Literary and Historical Contexts</i> , ed. Larissa Tracy (A. CLASSEN) _____	294
<i>Katalog der Handschriften der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol in Innsbruck. Teil 10: Cod. 951–1198. Katalogband</i> (J. JEEP) _____	296
Christopher Dyer, Erik Thoen, & Tom Williamson, eds. <i>Peasants and Their Fields: The Rationale of Open-Field Agriculture, c. 700–1800</i> (T. FARMER) _____	298
Nicholas Orme, <i>The History of England's Cathedrals</i> (C. A. STANFORD) _____	299
<i>Manuscripts in the Making. Art & Science</i> (J. JEEP) _____	302
Michael Pastoureau, <i>Blue: The History of a Color</i> (A. CLASSEN) _____	305
<i>Philology Matters! Essays on the Art of Reading Slowly</i> , ed. Harry Lönnroth (A. CLASSEN) _____	307
<i>Pleasure in the Middle Ages</i> , ed. Naama Cohen-Hanegbi and Piroska Nagy (A. CLASSEN) _____	309
Richard K. Emmerson, <i>Apocalypse Illuminated: The Visual Exegesis of Revelation in Medieval Illustrated Manuscripts</i> (T. FARMER) _____	311
Dietmar Rieger, <i>Esclarzir paraul'escura: Regards sur la diversité des lettres médiévales</i> (W. PFEFFER) _____	312
Barbara H. Rosenwein and Riccardo Cristiani, <i>What is the History of Emotions?</i> (A. CLASSEN) _____	315
Andreas Rutz, <i>Die Beschreibung des Raumes. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich</i> (D. NICHOLAS) _____	316
Riccardo Saccenti, <i>Debating Medieval Natural Law: A Survey</i> (S. TAYLOR) _____	318
Sarah Schäfer-Althaus, <i>The Gendered Body. Female Sanctity, Gender Hybridity and the Body in Women's Hagiography</i> (M. BILL-MRZIGLOD) _____	321
A. Mark Smith, <i>From Sight to Light: The Passage from Ancient to Modern Optics</i> (R. CORMIER) _____	324
<i>Spiritual and Ecclesiastical Biographies: Research, Results, and Reading</i> , ed. Anders Jarlert (A. CLASSEN) _____	327
Dieter Blume, Mechthild Haffner, and Wolfgang Metzger, eds., <i>Sternbilder des Mittelalters: Der gemalte Himmel zwischen Wissenschaft und Phantasie, Band I: 800–1200</i> (S. G. BRUCE) _____	328
Thomas Vogtherr, <i>Einführung in die Urkundenlehre</i> (A. THALLER) _____	329
<i>The Legacy of Courtly Literature: From Medieval to Contemporary Culture</i> , ed. Deborah Nelson-Campbell and Rouben Cholakian (A. CLASSEN) _____	333

Achim Timmermann, <i>Memory and Redemption: Public Monuments and the Making of Late Medieval Landscape</i> (C. A. STANFORD)	334
<i>Tragik und Minne</i> . Hrsg. von Regina Toepfer (A. CLASSEN)	336
<i>Transkulturalität und Translation: Deutsche Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext</i> . Hrsg. von Ingrid Kasten und Laura Auteri (A. CLASSEN)	339
<i>Von sich selbst erzählen: Historische Dimensionen des Ich-Erzählens</i> . Hrsg. von Sonja Glauch und Katharina Philipowski (A. CLASSEN)	341
Dorothea Weltecke, Hg., <i>Essen und Fasten: Interreligiöse Abgrenzung, Konkurrenz und Austauschprozesse</i> (A. CLASSEN)	342

Frühmittelalter

<i>Althochdeutsches Wörterbuch</i> (J. M. JEEP)	345
Gerd Althoff, <i>Königin Mathilde († 968): Ihr Leben als Braut, Ehefrau, Witwe und ihre eigenartigen Lebensbeschreibungen</i> (A. CLASSEN)	346
Niels Becker, ed., <i>Bern von der Reichenau, De nigromantia seu divinatione daemonum contemnenda sowie drei Predigten (de pascha, in epiphania Domini, in caena Domini)</i> (P. DINZELBACHER)	347
Alan E. Bernstein, <i>Hell and Its Rivals</i> (E. MÉGIER)	349
Stefan Brink and Lisa Collinson, eds., <i>Theorizing Old Norse Myths</i> (W. SAYERS)	353
Dieter Büker, <i>Konzeption und Konstruktion des Klosterplans von St. Gallen im karolingischen Reichenauer Skriptorium</i> (J. HEISEL)	354
Rolf Grosse & Michel Sot, eds., <i>Charlemagne: les temps, les espaces, les hommes: construction et déconstruction d'un règne</i> (T. FARMER)	357
Peter Dronke, <i>Sacred and Profane Thought in the Early Middle Ages</i> (R. CORMIER)	360
<i>Patron Saints of Early Medieval Italy, AD c. 350–800: History and Hagiography in Ten Biographies</i> (S. G. BRUCE)	362
<i>Die merowingischen Monetarmünzen als interdisziplinär-mediävistische Herausforderung</i> . Hg. Albrecht Greule, Bernd Kluge, Jörg Jarnut und Maria Selig unter Mitwirkung von Jürgen Strothmann (H. BERWINKEL)	364
<i>A Handbook to Eddic Poetry: Myths and Legends of Early Scandinavia</i> , ed. Carolyne Larrington, Judy Quinn, and Brittany Schorn (A. CLASSEN)	366
<i>Die Geschichte vom Leben des Johannes von Gorze</i> . Ed. and trans. by Peter Christian Jacobsen (S. BRUCE)	367

Sunhild Kleingärtner, <i>Die Wikinger und ihre Schiffe</i> (W. SAYERS) _____	369
Jamie Kreiner, <i>The Social Life of Hagiography in the Merovingian Kingdom</i> (B. BACHRACH) _____	370
Tristan Major, <i>Undoing Babel. The Tower of Babel in Anglo-Saxon</i> (B. MURDOCH) _____	373
Isabelle Marchesin, <i>L'arbre et la colonne</i> (E. MÉGIER) _____	374
<i>The Introduction of Christianity into the Early Medieval Insular World: Converting the Isles I and II</i> , ed. Roy Flechner and Máire Ní Mhaonaigh (A. BREEZE) _____	377
Karin E. Olsen, <i>Conceptualizing the Enemy in Early Northwest Europe: Metaphors of Conflict and Alterity in Anglo-Saxon, Old Norse, and Early Irish Poetry</i> (W. SAYERS) _____	380
Poetry in <i>Fornaldarsögur</i> , Margaret Clunies Ross, ed., 2 parts (W. SAYERS) ____	382
Eric M. Ramirez-Weaver, <i>A Saving Science: Capturing the Heavens in Carolingian Manuscripts</i> (S. BRUCE) _____	383
Rob Meens, Dorine van Espelo, Bram van den Hoven van Genderen, Janneke Raaijmakers, Irene van Renswode, and Carine van Rhijn, eds. <i>Religious Franks: Religion and Power in the Frankish Kingdoms: Studies in Honour of Mayke de Jong</i> (S. G. BRUCE) _____	385
Brittany Erin Schorn, <i>Speaker and Authority in Old Norse Wisdom Poetry</i> (A. OBERLIN) _____	387
<i>Celtic-Norse Relationships in the Irish Sea in the Middle Ages 800–1200.</i> Ed. Jón Viðar Sigurðsson and Timothy Bolton (A. BREEZE) _____	389
<i>Venantius Fortunatus, Poems</i> , edited and translated by Michael Roberts (R. CORMIER) _____	390

Hochmittelalter

Pierre Bouet und François Neveux, <i>Der Teppich von Bayeux: Ein mittelalterliches Meisterwerk</i> . Übersetzt von Heike Rosbach und Hanne Henninger (A. CLASSEN) _____	393
Dario Bullitta, <i>Niðrstigningar saga: Sources, Transmission, and Theology of the Old Norse “Descent into Hell”</i> (A. OBERLIN) _____	394
Christian Buhr, <i>Zweifel an der Liebe: Zu Form und Funktion selbstreferentiellen Erzählens im höfischen Roman</i> (A. CLASSEN) _____	396
<i>The Cistercian Monastery of Zaraka, Greece</i> , edited by Sheila Campbell (C. H. BERMAN) _____	397

Iben Fonnesberg-Schmidt and Andrew Jotischky, ed., <i>Pope Eugenius III (1145–1153): The First Cistercian Pope</i> (C. W. CONNELL)	400
<i>The Four Branches of the Mabinogi</i> , ed. and trans. by Matthieu Boyd, with the modernization assistance of Stacie Lents (A. CLASSEN)	401
Rebecca Milena Fuchs, <i>Zur Anschauung von „Leben“ bei Hildegard von Bingen. Ein Schnittpunkt von Poesie und Theologie</i> (D. L. STOUDET)	402
Veronika Hassel, <i>Das Werk Friedrichs von Hausen: Edition und Studien</i> (A. CLASSEN)	405
Heinz Andermahr, <i>Die Edelherren von Bergheim aus dem Jülicher Grafenhaus (1231–1335)</i> (A. CLASSEN)	406
Thomas Klein, Hans-Joachim Solms und Klaus-Peter Wegera, <i>Mittelhochdeutsche Grammatik</i> (J. M. JEEP)	407
<i>The Lais of Marie de France: Text and Translation</i> , ed. and trans. by Claire M. Waters (A. CLASSEN)	409
C. Philipp E. Nothaft, ed., <i>Walcher of Malvern, De Lunationibus and De Dracone: Study, Edition, Translation, and Commentary</i> (S. G. BRUCE)	410
Sara Harris, <i>The Linguistic Past in Twelfth-Century Britain</i> (A. CLASSEN)	412
Dagmar Schmengler, <i>Die Masken von Reims. Zur Genese negativer Ausdrucksformen zwischen Tradition und Innovation</i> (P. DINZELBACHER)	413
James L. Smith, <i>Water in Medieval Intellectual Culture: Case-Studies from Twelfth-Century Monasticism</i> (A. CLASSEN)	415
<i>The Nibelungenlied with the Klage</i> , ed. and trans. with an intro. by William Whobrey (A. CLASSEN)	417
<i>The Saga of the Volsungs, with The Saga of Ragnar Lothbrok</i> . Trans., with intro., by Jackson Crawford (A. CLASSEN)	418
<i>Verortete Herrschaft. Königspfalzen, Adelsburgen und Herrschaftsbildung in Niederlothringen während des frühen und hohen Mittelalters</i> , hrg. v. Jens Lieven, Bert Thissen und Ronald Wientjes (A. RAFFEINER)	419

Spätmittelalter

<i>Approaches to Teaching the Middle English Pearl</i> , ed. Jane Beal and Mark Bradshaw Busbee (A. CLASSEN)	423
Dieter Berg, <i>Franziskus von Assisi: Der sanfte Rebell</i> (A. CLASSEN)	424
<i>Unser vrouwen klage / Der Spiegel</i> . Herausgegeben von Edgar Büttner (J. M. JEEP)	425
Ethan Campbell, <i>The Gawain-Poet and Fourteenth-Century English Anti-Clerical Tradition</i> (J. BEAL)	427

<i>Chaucer and the Subversion of Form</i> , ed. Thomas A. Prendergast and Jessica Rosenfeld (T. WILLARD) _____	430
Christine de Pizan, <i>The Book of the Cyte of Ladyes</i> , trans. by Brian Anslay, ed. by Hope Johnston (A. CLASSEN) _____	431
Claire Taylor Jones, <i>Ruling the Spirit: Women, Liturgy, and Dominican Reform in Late Medieval Germany</i> (A. CLASSEN) _____	432
Naama Cohen-Hanegbi, <i>Caring for the Living Soul: Emotions, Medicine and Penance in the Late Medieval Mediterranean</i> (R. WELSH) _____	433
<i>De Frédéric II à Rodolphe II: Astrologie, divination et magie dans les cours (XIIIe-XVIIe siècle)</i> , ed. Jean-Patrice Boudet, Martine Ostorero, and Agostino Paravicini Bagliani (A. CLASSEN) _____	435
Karoline Dominika Döring, <i>Sultansbriefe: Textfassungen, Überlieferung und Einordnung</i> (A. CLASSEN) _____	437
Matei Cazacu, <i>Dracula</i> . Ed. Stephen W. Reinert, trans. Nicole Mordarski et al (T. FARMER) _____	438
<i>The Erlau Playbook: Five Medieval German Dramas for Christmas and Easter</i> . Trans. with an Intro. and Commentary by Stephen K. Wright (A. CLASSEN) _____	440
Felix Fabri, <i>Les Errances de frère Félix, pèlerin en Terre sainte, en Arabie et en Égypte</i> . Introduction générale et édition critique par Jean Meyers (A. CLASSEN) _____	441
Michael F. Cusato, Timothy J. Johnson, Steven J. McMichael (Hgg.), <i>Ordo et Sanctitas: The Franciscan Spiritual Journey in Theology and Hagiography</i> (R. LÜTZELSCHWAB) _____	442
Markus Gneiß, <i>Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364–1555): Edition und Kommentar</i> (A. CLASSEN) _____	445
Maren Gottschalk, <i>Johannes Gutenberg: Mann des Jahrtausends</i> (C. M. GRAFINGER) _____	446
<i>The Works of Gwerful Mechain</i> , ed. and trans. Katie Gramich (A. CLASSEN) _____	449
<i>Painting the Page in the Age of Print: Central European Manuscript Illumination of the Fifteenth Century</i> , ed. Jeffrey F. Hamburger, Robert Suckale, and Gude Suckale-Redlefsen, trans. David Sánchez (J. M. JEEP) _____	450
Christopher de Hamel, <i>The Medieval World at Our Fingertips: Manuscript Illuminations from the Collection of Sandra Hindman</i> (TH. FARMER) _____	453
Gerold Hayer u. Manuel Schwembacher, Bearb., Friedrich Adomeit und Susanne Lang (Mitarb.), <i>Die mittelalterlichen Handschriften des Stiftes Nonnberg in Salzburg</i> (J. M. JEEP) _____	455
Montserrat Herrero, Jaume Aurell, and Angela C. Micheli Stout (eds.), <i>Political Theology in Medieval and Early Modern Europe Discourses, Rites, and Representations</i> (E. KUEHN) _____	456

Eva Jullien, <i>Die Handwerker und Zünfte der Stadt Luxemburg im Spätmittelalter</i> (A. CLASSEN) _____	458
Michelle Karnes, <i>Imagination, Meditation, and Cognition in the Middle Ages</i> (J. BEAL) _____	459
<i>Die mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Eichstätt. Aus Cod. st 700 – Co. st 766</i> (J. M. JEEP) _____	461
Jürgen Dendorfer und Ralf Lützelshwab (Hgg.), <i>Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance</i> (A. KOBAYASHI) _____	463
<i>The Multilingual Muse: Transcultural Poetics in the Burgundian Netherlands</i> , ed. Adrian Armstrong and Elsa Strietman (A. CLASSEN) _____	465
Hamburger, Jeffrey F., Schlotheuber, Eva, Marti, Susan, and Fassler, Margot Elsbeth, <i>Liturgical Life and Latin Learning at Paradies bei Soest, 1300–1425: Inscription and Illumination in the Choir Books of a North German Dominican Convent</i> (A. AYANNA) _____	467
Werner Paravicini, <i>Ehrenvolle Abwesenheit: Studien zum adligen Reisen im späten Mittelalter</i> , ed. Jan Hirschbiegel and Harm von Seggern (A. CLASSEN) _____	469
Patrick Leiske, <i>Höfisches Spiel und tödlicher Ernst: Das Bloßfechten mit dem langen Schwert in den deutschsprachigen Fechtbüchern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit</i> (A. CLASSEN) _____	471
Alexander Patschovsky, <i>Ein kurialer Ketzerprozeß in Avignon (1354)</i> (R. SCHMITZ-ESSER) _____	472
<i>Die Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts der Staatsbibliothek Bamberg mit Nachträgen von Handschriften und Fragmenten des 10. bis 12. Jahrhunderts</i> (J. M. JEEP) _____	473
<i>Rechtsnovellen: Rhetorik, narrative Strukturen und kulturelle Semantiken des Rechts in Kurzerzählungen des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit.</i> Hrsg. von Pia Claudia Doering und Caroline Emmelius (A. CLASSEN) _____	475
<i>Robert the Devil: The First Modern English Translation of Robert le Diable, an Anonymous French Romance of the Thirteenth Century</i> (A. CLASSEN) _____	477
Stefan Seeber, <i>Diessseits der Epochenschwelle: Der Roman als vormoderne Gattung in der deutschen Literatur</i> (A. CLASSEN) _____	479
Fabian Sietz, <i>Erzählstrategien im Rappolsteiner Parzifal. Zyklizität als Kohärenzprinzip</i> (A. OBERLIN) _____	480
Sir Thomas Malory, <i>Le Morte D'Arthur: Selections</i> , ed. Maureen Okun (A. CLASSEN) _____	482
<i>The Digby Play of Mary Magdalene</i> , ed. Chester N. Scoville (A. CLASSEN) _____	483
Alfred Thomas, <i>Reading Women in Late Medieval Europe: Anne of Bohemia and Chaucer's Female Audience</i> (L. BURKE) _____	484

Wendy Pfeffer, <i>Le festin du troubadour: Nourriture, société et littérature en Occitanie (1100–1500)</i> (A. CLASSEN) _____	486
Matthew Wranovix, <i>Priests and Their Books in Late Medieval Eichstätt</i> (A. CLASSEN) _____	487
<i>The York Corpus Christi Play: Selected Pageants</i> , ed. Christina M. Fitzgerald (A. CLASSEN) _____	489

Claudia Händl
Università degli Studi di Genova
claudia.haendl@unige.it

Karl der Große als Wahrer des Rechts? Zum Gerichtsverfahren in *Morant und Galie*

0. Abstract

Die Karlsdichtung von *Morant und Galie* gilt gemeinhin als «Prozessepos». Biographische Details der *Vita Caroli Magni*, einer Lebensgeschichte Karls des Großen in lateinischer Sprache aus der Feder seines Zeitgenossen Einhard, führen in der Folge dazu, dass Karl sowohl in der historiographischen als auch in der epischen Literatur bis ins späte Mittelalter immer wieder im Zusammenhang mit Rechtshandlungen dargestellt wird. In diesen Darstellungen erscheint Karl überwiegend als Herrscher, der die Rechtsordnung seiner Zeit kennt und anerkennt. Von dieser Tradition hebt sich die Figur Karls in *Morant und Galie* in einigen signifikanten Zügen ab: Karl, der im Prozess gegen Morant und Galie oberster Gerichtsherr, aber auch Mitankläger ist, befindet sich im Zwiespalt zwischen seiner institutionellen Rolle als Herrscher und Garant des Rechts einerseits und seiner privaten Rolle als vermeintlich betrogener Ehemann andererseits. In dieser Konfliktsituation riskiert er wiederholt durch unüberlegte Reaktionen im Affekt, dem Unrecht Vorschub zu leisten und die Wahrheitsfindung zu behindern.

Vorliegende Untersuchung geht der Frage nach, welche Funktion dieser von der Tradition abweichenden Gestaltung der Figur Karls im Erzählkontext zukommt. Darüber hinaus werden Überlegungen zum Stellenwert des Karlsepos von *Morant und Galie* als mögliche Rechtserkenntnisquelle für mittelalterliche Rechtsgepflogenheiten angestellt.

1. Einleitung

Die Karlsdichtung von *Morant und Galie*, vom Kompilator des *Karlmeinet* als zweiter Teil in seine anonym überlieferte poetische Lebensgeschichte Karls des Großen aufgenommen, gilt seit der Untersuchung und Edition des im Text inszenierten ‚Rechtsgangs‘ durch Elisabeth Linke und Theodor Frings¹ gemeinhin als «Prozessepos». Die Verbesserung der Rechtspflege lag dem historischen Karl bekanntlich von Beginn seiner Regierung an am Herzen, worauf auch sein Biograph Einhard in der *Vita Karoli Magni* hinweist, wenn er berichtet, dass Karl beabsichtigt habe, in den in seinem Reich gültigen Gesetzen Fehlendes zu ergänzen, Widersprüchliches auszugleichen und Falsches zu berichtigen, auch wenn die Ergebnisse dieser Bemühungen dem Urteil Einhards gemäß überschaubar blieben:

Post susceptum imperiale nomen, cum adverteret multa legibus populi sui deesse – nam Franci duas habent leges, in plurimis locis valde diversas – cogitavit quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere, sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula, et ea imperfecta, legibus addidit. [Nachdem er den Kaisertitel angenommen hatte, widmete er seine Aufmerksamkeit den Gesetzen seines Volkes, die in vielem mangelhaft waren. Die Franken haben nämlich zweierlei Rechte, die in manchen Einzelheiten stark voneinander abweichen. Karl beabsichtigte, Fehlendes zu ergänzen, Widersprechendes auszugleichen und alles Falsche und Verkehrte zu verbessern. Doch kam er nicht weit damit und fügte den bestehenden Gesetzen nur wenige und unvollständige Ergänzungen hinzu.]²

Eines der Verdienste des historischen Karls ist es, für die Kenntnis der frühmittelalterlichen germanischen Rechtskultur unersetzliche schriftliche Quellen der germanischen Volksrechte geschaffen oder erhalten zu haben, was auch Einhard hervorhebt:

Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura quae scripta non erant describere ac litteris mandari fecit. [Er ließ aber alle ungeschriebenen Gesetze der von ihm beherrschten Stämme sammeln und schriftlich aufzeichnen.]³

In der Tat verdanken wir der Regierungszeit Karls eine Neuredaktion der *Lex Salica*, die sogenannte *Lex Salica emendata*⁴, Ergänzungen des langobardischen Rechts⁵, der *Lex Ribuarica*⁶ und der *Lex Baiuvariorum*⁷ und schließlich, in der Zeit um 802/803 im Zusammenhang mit dem Aachener Reichstag von 802, die erstmalige Aufzeichnung der *Lex Francorum Chamavorum*⁸, der *Lex Saxonum*⁹ und der *Lex Thuringorum*¹⁰. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Redaktion der *Lex Frisionum*, deren genaue Entstehungszeit zwar umstritten ist, deren Bezug zu Karls Wirken im rechtlichen Bereich jedoch nicht negiert wird¹¹. Auf diese Weise schuf Karl unter anderem die Voraussetzungen für seine Anordnung von 802, nach der ein Richter nach schriftlichen Gesetzen gerecht zu richten habe: *Ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent, non secundum arbitrium suum.* [Richter sollen nach geschriebenem Recht gerecht richten, nicht nach persönlichem Urteil.]¹²

In diesem Zusammenhang darf auch die stetige Zunahme an schriftlichen Normsetzungen in Form von Kapitularien während der Regierungszeit Karls gesehen werden.¹³ Im Gerichtsverfahren unter Karl dem Großen wird unter anderem eine Bevorzugung des Eides und die verstärkte Anwendung der Gottesurteile – trotz der von Zeitgenossen geäußerten Bedenken gegen diese Art von Beweismittel – erkennbar; insbesondere das Rechtsmittel des gerichtlichen Zweikampfes wurde erweitert.

Diese biographischen Details führten in der Folge dazu, dass Karl sowohl in der historiographischen als auch in der epischen Literatur immer wieder im Zusammenhang mit Rechtshandlungen dargestellt wird. Überliefert sind verschiedene Inszenierungen von Gerichtssituationen, ausgehend von Abschnitten der *Karlsvita* in der *Kaiserchronik*, in denen Karl als Herrscher dargestellt wird, der die Rechtsordnung seiner Zeit kennt und anerkennt.¹⁴ Von dieser Tradition hebt sich die Figur Karls in *Morant und Galie* in einigen Zügen ab: Karl, der im Prozess gegen Morant und Galie oberster Gerichtsherr, aber auch Mitankläger ist, gerät in Konflikt zwischen seiner institutionellen Rolle als Herrscher und Garant des Rechts einerseits und seiner privaten Rolle als vermeintlich betrogener Ehemann andererseits, was über weite Teile der Erzählung den Rechtsfindungsprozess nachhaltig behindert.

Im Folgenden soll untersucht werden, welche Funktion dieser von der Tradition abweichenden Darstellung Karls im Erzählkontext zukommt und wie diese sich auf die Binnenstruktur und auf die Gesamtkonzeption des Epos auswirkt. Darüber hinaus sollen Überlegungen zum Stellenwert des Karlsepos von *Morant und Galie* als mögliche Rechtserkenntnisquelle für mittelalterliche Rechtsgepflogenheiten angestellt werden.

Die ältere Forschung hat sich mit diesem Karlsepos zunächst vorwiegend unter sprachgeschichtlichen und kodikologischen Aspekten beschäftigt¹⁵, bis mit den Untersuchungen von Elisabeth Linke in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts zu den Gebetstypen¹⁶ und zum Rechtsgang (siehe oben Anm. 1) in *Morant und Galie* zeit- und kulturgeschichtliche Fragenstellungen in den Vordergrund rückten. Insbesondere Linkes Untersuchung zum Rechtsgang in diesem Karlsepos ist darauf ausgerichtet, den Text aufgrund der Darstellung des Prozessgeschehens und der Verwendung von Rechtsterminologie und Rechtsbegriffen als historisches Zeugnis fränkischer Rechtspraxis lesbar zu machen. Eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Text als literarischem Denkmal und seiner kulturhistorischen Stellung liegt erst mit Nadine Krollas Monographie von 2012 vor¹⁷, deren Grundziel es ist, die literarische Qualität und das Sinnpotential dieser von der literaturhistorischen Forschung lange vernachlässigten Dichtung nachzuweisen. Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung Krollas ist das Aufzeigen der Funktionalisierung des gottesgerichtlichen Zweikampfs innerhalb der Handlungslogik der Dichtung und der ausgeprägten Interferenz literarischer, religiöser und rechtshistorischer Diskurse im Epos.

Vor dem Hintergrund dieser Forschungspositionen erscheint es angebracht, über die eingangs gestellte Frage nach der Funktion der von der Tradition abweichenden Gestaltung Karls und dem Stellenwert des Prozessgeschehens für den Handlungsverlauf hinaus das Epos von *Morant und Galie* auch im Kontext der problematischen Frage nach der Relevanz literarischer Texte als Quellen der Rechtsgeschichte zu diskutieren.

2. Entstehung, Überlieferung und Sprache

Morant und Galie ist eine ursprünglich selbständige deutschsprachige Karlsdichtung, nach Ausweis des Ich-Erzählers nach einer französischen Vorlage verfasst¹⁸, die von einem Kompilator zusammen mit anderen Texten aus dem Bereich der Karlsepiik und Karlschronistik zu einer biographisch angelegten Lebensbeschreibung Karls des Großen von der Kindheit bis zum Tod des Frankenkaisers zusammenggefügt wurde. Diese *Vita* ist in die Literaturgeschichtsschreibung unter dem Namen *Karlmeinet*¹⁹ eingegangen. Während die *Karlmeinet*-Kompilation nur in einer einzigen Handschrift überliefert ist, die vermutlich um 1470/80 in Köln geschrieben wurde (A)²⁰, ist *Morant und Galie* in einer weiteren, wohl um 1450 im Raum Jülich/Aachen aufgezeichneten Sammelhandschrift (C)²¹ zusammen mit Texten unterschiedlichster Art und Herkunft, ferner in Bruchstücken einer älteren Pergamenthandschrift, den sogenannten Meusebach'schen Fragmenten (M)²², tradiert, deren Entstehung von der neueren Forschung überzeugend in die Zeit um 1300/1320 datiert werden²³. Der Text der Kölner Handschrift dürfte auf eine nicht erhaltene Handschrift der *Karlmeinet*-Kompilation zurückgehen, wie die

Textstelle V. 211–230 nahelegt, in der versucht wird, eine Unstimmigkeit zwischen dem ersten Teil der Kompilation, *Karl und Galie*, und dem zweiten Teil zu erklären²⁴. Das rund 5600 Verse umfassende Epos von *Morant und Galie* ist in der Forschung unbestritten als ripuarisches Denkmal anerkannt; Lautung, Morphologie, Reimgrammatik und Lexik weisen es als dem nördlichen westmitteldeutschen Sprachraum angehörig aus²⁵. Für eine genaue Datierung der Entstehungszeit des Epos gibt es in der Forschung keine Übereinstimmung²⁶, und nach der derzeitigen Forschungslage scheint auch eine eindeutige Datierung gar nicht möglich zu sein. Die Datierungsvorschläge reichen vom Anfang des 13. Jahrhunderts bis zur Entstehungszeit des ältesten Überlieferungszeugen um 1300/1320. Während Beckers für eine mögliche Entstehung um 1220/1230 im Umkreis des Kölner Patriziats plädiert und somit die frühere Datierung von Frings/Linke (um 1200) in Frage stellt²⁷, gibt Bastert zu erwägen, dass die Dichtung ebenso gut im ausgehenden 13. Jahrhundert im Umkreis des Kölner Erzbischofshofs oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts im Auftrag eines rheinischen Fürstengeschlechts entstanden sein könnte²⁸. Erschwerend wirkt sich die Tatsache aus, dass es nur späte und wenige Textzeugen gibt und, anders als bei anderen Teilen der *Karlmeinet*-Kompilation, bekannte Vorlagen fehlen, die eine Hilfestellung für die Datierung leisten könnten.

3. Zum Handlungsverlauf in *Morant und Galie* und ihrer Vorgeschichte

Der *Karl und Galie* genannte erste Teil der *Karlmeinet*-Kompilation berichtet, wie der junge Karl nach Pippins Tod vor den Usurpatoren Hoderich und Hanfrat nach Spanien fliehen muss. Am Hof von Toledo wird er vom Sarazenenkönig Galafer aufgenommen, der ihn bald auf sein Drängen hin zum Ritter schlägt. Er gewinnt die Zuneigung der Königstochter Galie und bewährt sich im Kampf gegen die Feinde Galafers, der ihm zum Dank bei der Wiedereroberung seines Reichs behilflich ist. Nach seiner Krönung zum König von Frankreich kehrt Karl als Pilger verkleidet nach Spanien zurück, um das Galie gegebene Versprechen einzulösen, sie nach Frankreich zu holen, um ihr die Bekehrung zum Christentum zu ermöglichen und sie zu heiraten. Nach einer langen und entbehrungsreichen Heimfahrt der Liebenden wird Galie getauft, und einem glanzvollen Hochzeitsfest steht nun nichts mehr entgegen.

Das Epos von *Morant und Galie* zeigt König Karl in Konfrontation mit seinem auf Umsturz bedachten Vasallen Ruhart und dessen Helfershelfern Fukart und Hertwich. Die drei Verschwörer bezichtigen Karls Bannerträger Morant fälschlich des Ehebruchs mit der Königin, in der perfiden Absicht, Morant und Galie ins Verderben zu stürzen und Karl der öffentlichen Schande preiszugeben, um seine Autorität zu untergraben und sich des Reichs zu bemächtigen²⁹. Es kommt zur Verhandlung der Anklage vor einem öffentlichen Gericht, und nach einer Reihe von prozessrelevanten Szenen und Intrigen der Verräter findet schließlich ein gerichtlicher Zweikampf zwischen Morant und dem als Pilger verkleideten Ruhart statt, in dem Morant seine und Galies Unschuld beweisen kann. Die Verräter werden hingerichtet und das Epos endet mit einem prachtvollen Versöhnungsfest und einer dreifachen Hochzeit.

4. Die Zentralität der Gerichtsszenen

Im Mittelpunkt des Geschehens steht ein Rechtsprozess nach fränkischer Tradition, dessen Ausgang als Gottesurteil verstanden wird. Etwa vier Fünftel des Gesamtumfangs des Epos gehören inhaltlich zur Darstellung des Prozessgeschehens. Der Rechtsprozess mit gottesgerichtlichem Zweikampf stellt demnach die Haupthandlung des Geschehens dar, der genaue Ablauf des Rechtsgangs lässt sich in den einzelnen Schritten trotz verschiedener epischer Einschübe klar erkennen. Der Rechtsgang ist dabei einerseits episches Mittel zur Strukturierung des Gesamtgeschehens³⁰, andererseits bieten die entsprechenden Schritte im Verfahren umfangreiche Möglichkeiten, Rechtsvorstellungen zu thematisieren und durch die Einbeziehung verschiedener prozessrelevanter Akteure zu diskutieren und gegebenenfalls zu problematisieren. Die Gebete und Wehklagen, die den eigentlichen Prozessgang immer wieder unterbrechen, dienen nicht nur der Erhöhung der Spannung, sondern stellenweise auch der Veranschaulichung der Gemütsverfassung der Akteure.

Der Rechtsgang setzt mit der Verleumdung von Morant und Galie durch die drei Verräter (V. 97–629) und ihrer Anklage vor dem König ein und findet seinen Abschluss mit dem Vollzug der Strafe der verurteilten Missetäter. Bei der anfänglichen Anklage der Verschwörer vor dem König (V. 630–729) tritt Fukart als Wortführer auf, der die Anklagerede hält (V. 632–659), die Tage später vorgebrachte öffentliche Anklage im Beisein der Reichsfürsten (V. 730–894) erfolgt hingegen durch alle drei Verräter, die anbieten, für den Beweis der Richtigkeit ihrer Anklage falls nötig einen von ihnen zu einem Gerichtskampf auf Leben und Tod zu stellen:

*'here wir han bevunden
des die rechte warheit,
were hie ieman so gereit
de id wederreden wolde,
unser ein schiere solde
dar umbe wagen sin leven,
als uns urdeil mochte geven.'
(V. 816–822)*

[,Herr, wir haben herausgefunden, dass dies die reine Wahrheit ist; wäre hier jemand bereit, dagegen Einspruch zu erheben, so würde einer von uns sofort sein Leben wagen, sollte die Rechtsfindung dies erfordern.‘]

Diese Darstellung des Rechtsgangs mit Anklage und Bereitschaft, die Richtigkeit der Anklage durch einen entsprechenden Rechtsakt zu beweisen, deckt sich mit dem für die fränkische Hochgerichtsbarkeit belegten Vorgehen mit Anklage und Beweisangebot; mit der Ankündigung, sich über die Zeugenaussage hinaus gegebenenfalls einem Gerichtskampf zu stellen, nehmen die Ankläger schon die Möglichkeit der Anklageschelte von Seiten der Angeklagten vorweg, die im frühmittelalterlichen Prozessverfahren eine wichtige Rolle spielt.

Im Anschluss an die Anklage durch die drei Verräter und den Versuch Karls, ihr Schweigen zu erkaufen, kommt es zwar mittelalterlicher Rechtspraxis folgend zur formellen Einleitung eines Verfahrens (V. 895–1551) von Seiten der Ankläger, doch zielen diese nicht auf eine rechtmäßige Vorladung Morants, sondern schlagen vor, ihn und

seine Neffen unter dem Vorwand eines Hoftages nach Paris zu locken und zu töten (V. 895–948), was eindeutig im Zusammenhang des literarischen Plots zu sehen ist und dazu dient, Karls Integrität auf die Probe zu stellen. Diese Probe scheint Karl zunächst zu bestehen: er geht auf den Vorschlag der Intriganten nicht ein und besteht auf einem formgerechten Gerichtsverfahren, zu dem enge Verwandte Morants als Rechtshelfer zu laden seien (V. 949–975). Die Ladung der Verwandten des Angeklagten hat einen klaren rechtshistorischen Hintergrund: für den Fall, dass es im Lauf eines Verfahrens zu einem Gerichtskampf kommen sollte, mussten Bürgen gestellt werden, die mit Leib und Gut für die Sache ihrer Partei hafteten, eine Rolle, die im Allgemeinen die Verwandten eines Angeklagten übernahmen.³¹

Bei Morants Ankunft wird die herzliche Begrüßung zwischen ihm und Galie, die Karl aufgrund der Intrige der Verschwörer gründlich missversteht, Anlass zur erneuten Anklage, diesmal durch den König selbst, der die beiden in einer persönlichen Anklage (V. 1552–1570), mit Berufung auf die Zeugenschaft von Ruhart, Fukart und Hertwich, des Ehebruchs bezichtigt und ohne formales Verfahren ankündigt, Galie zum Tod auf dem Scheiterhaufen und Morant zum Tod am Galgen verurteilen zu wollen (V. 1567–1570). König Karl, vom Zorn verblindet, reagiert mit tauben Ohren auf die Verteidigungsreden der Angeklagten und weist ihr Beweisangebot – Galie bietet einen Reinigungseid an, Morant einen Gerichtskampf – mit Hinweis auf die Zeugenaussagen der drei Intriganten zurück (V. 1584–1844). Insbesondere dieser Teil des Epos bietet fruchtbare Anknüpfungspunkte zu Überlegungen, inwieweit hier rechtshistorisch relevante Details in die Darstellung Eingang finden. Einige frühe germanische Volksrechte kennen durchaus die spontane Tötung der *in flagranti* erappten Ehebrecherin durch ihren Ehemann ohne Rechtsfolgen für diesen, doch ist diese Möglichkeit auf handhafte Taten beschränkt, und an keiner Stelle ist von einem Tod durch Verbrennen die Rede.³² In fränkischer Zeit stellt Ehebruch zudem nicht zwingend einen Tatbestand dar, der strafrechtlich zu verfolgen ist: so sind verschiedentlich Regelungen einzelner fränkischer Könige belegt, die in der gebrochenen Ehe einen reinen Scheidungsgrund sehen, der dem betrogenen Gatten die Wiederheirat ermöglicht³³, keinesfalls jedoch eine strafrechtliche Verfolgung der Ehebrecher vorsehen. Karls Reaktion im Affekt kann hier meines Erachtens nur aus seiner Rolle als Ehemann heraus erklärt werden: auch wenn es sich um eine Szene handelt, in der Rechtsinstitute wie Zeugenbeweis, Reinigungseid oder gerichtlicher Zweikampf angesprochen werden, steht doch die Verletzung persönlicher Gefühle des Königs wegen des vermeintlichen Vertrauensbruchs und nicht seine institutionelle Rolle als Hüter des Rechts im Vordergrund.³⁴ Seine institutionelle Rolle als oberster Gerichtsherr wird erst im Anschluss an diese Textstelle in Szene gesetzt, als er Morant auffordert, Bürgen für ein öffentliches Gerichtsverfahren zu benennen (V. 1845–1858) und sich der Anklage vor einem öffentlichen Gericht zu stellen (V. 1958–2136).

Beim Eintreffen der verwandten Rechtshelfer Morants kommt es zu einem unrechtmäßigen Übergriff des jungen Berant auf Fukart, doch wird der Konflikt durch das Angebot einer beträchtlichen Bußzahlung von Seiten seines Vaters Diederich van Ardanen an den König als oberstem Gerichtsherrn beigelegt. Die Verräter versuchen vergeblich, Karl von einer Teilnahme der Verwandten Morants an der Verhandlung abzubringen; schließlich kündigen sie an, zu dritt gegen Morant kämpfen zu wollen, während der

König im Fall der Zulassung eines Gerichtskampfes einen Kampf Mann gegen Mann fordert (V. 2137–2594). Diese Ankündigung der Ankläger ist einerseits als Ausdruck ihrer Feigheit bzw. mangelnder Zuversicht in ihre kämpferischen Fähigkeiten zu verstehen, andererseits zeugt sie klar von einem defizitären Rechtsgefühl der drei, die sich über die hergebrachte Rechtsnorm, dass der Gerichtskampf immer ein Zweikampf ist, hinwegsetzen wollen.

Im Fürstenrat werden zwei Parteien gebildet, und auf die Aufforderung Karls hin kommt es zur Beratung der Parteien zur Urteilsfindung über die Zulassung zum gerichtlichen Zweikampf. Dank der List und Vermittlung eines weisen, erfahrenen Mannes, der im Gegensatz zu den anderen Beteiligten ohne Namensnennung bleibt, kommt man schließlich überein, einen gerichtlichen Zweikampf als Unschuldsbeweis zuzulassen. Der Fürstenrat beauftragt Durenstein, das Urteil vor Gericht zu vertreten (V. 2595–2934) und vor König und Gericht öffentlich zu verkünden. Morant wird zugestanden, sich durch einen Gerichtskampf gegen einen der drei Ankläger von der Anschuldigung des Ehebruchs zu reinigen; sollte er den Sieg davontragen, so solle man den dreien ohne weiteres Urteil die Strafe durch Erhängen oder Rädern zuerkennen (V. 2968–2983).

Während die Diskussion um die Zulässigkeit des Gerichtskampfes, den Morant von Beginn an gefordert hatte, um seine Unschuld zu beweisen, einen äußerst breiten Raum in der Erzählung einnimmt, wird das Motiv des Angebots eines Reinigungsseids seitens Galie nicht weiterverfolgt: die kategorische Ablehnung Karls dieses Beweisangebots wird vom Erzähler nicht problematisiert, obwohl es sich um ein Rechtsinstitut handelt, das im europäischen Mittelalter weitaus häufiger angewendet wurde als der gerichtliche Zweikampf. Der Erzähler wählt also aus den verschiedenen Rechtssituationen solche aus, die geeignet sind, einerseits den Plot weiterzuentwickeln und auf eine dramatische Endsituation, einen Kampf auf Leben und Tod, hinzuwirken, andererseits durch die nötigen Vorbereitungen des eigentlichen Kampfes den Handlungsgang zu verzögern und somit Spannung aufzubauen. Auf eine solche Verzögerung zielt auch der auf den Urteilsspruch Durensteins folgende Versuch der drei Verräter, den Kampf mit Morant durch eine List zu vermeiden; Ruhart verkleidet sich als Pilger und bringt vor dem König neue Anschuldigungen gegen Morant und Galie vor, die er fälschlich als Feinde der Christenheit darstellt (V. 3031–3324), woraufhin Karl – der bekanntlich in der mittelalterlichen Literatur traditionell als eifriger Verteidiger des Christentums dargestellt wird – erzürnt schwört, dass die beiden ihr Leben ohne Kampfbeweis verlieren sollen, sich aber letztendlich doch von diesem Rechtsbruch abbringen lässt und erneut den Zweikampf als Unschuldsbeweis zulässt (V. 3325–3562). Der als Pilger verkleidete Ruhart bietet persönlich den Kampf gegen Morant zum Beweis der Richtigkeit seiner Anschuldigung an. Nach ausführlichen Vorbereitungen (V. 3691–4042), welche die Konfliktlösung weiter hinauszögern, kommt es schließlich zum Zweikampf, im Verlauf dessen Morant den falschen Pilger entlarvt, Ruhart – der sich als Teufelsbündler offenbart und schuldig bekennt – besiegt und Karl den Ausgang des Kampfes bekannt gibt (V. 4043–4694). Die Bürgen Morants, Volquin und Elinart, werden, fränkischem Rechtsbrauch gemäß, freigegeben (V. 4861–4909), Durenstein kommt seiner offiziellen Rolle im Verfahren nach und spricht nach dem Zweikampf auf die Aufforderung Karls hin das Urteil über die Verräter, das durch den König und die anwesenden Fürsten

bestätigt wird. Erst jetzt kann Karl, den Rechtsgepflogenheiten der Zeit folgend, als Gerichtsherr die Anweisung geben, das Urteil auszuführen (V. 4910–4955). Die Verurteilten können sich dem Vollzug der Strafe nur vorübergehend durch Flucht entziehen und enden, wie vom Fürstenrat im Fall des Nachweises einer ungerechtfertigten Anklage Morants und Galies schon vor Beginn des Gerichtskampfs verfügt, schmähhlich am Galgen (V. 4956–5054).

5. Die Rolle Karls im Gerichtsverfahren

Das Epos von *Morant und Galie* zeigt Karl in der Konfrontation mit seinen verräterischen Vasallen in neuen Rollenidentitäten. Er muss sich nun nicht mehr, wie in *Karl und Galie*, als jugendlicher Minneritter beweisen³⁵, sondern ist jetzt, als König von Frankreich, dazu angehalten, sich als Herrscher und somit als oberster Gerichts- und Lehnsherr zu bewähren. Diese öffentlichen Rollen wirken sich zudem auf seine private Rolle als Ehemann Galies aus: die Ehe des Herrscherpaars gehört nur zum Teil der privaten Sphäre an, und in der durch die Verleumdung der Ehefrau und des Vasallen und Freundes Morant hervorgerufenen Krise überlagern sich Konfliktbereiche des zwischenmenschlichen und öffentlichen Raums³⁶.

Gemäß seiner institutionellen Rolle ist es die Aufgabe König Karls, als oberster Gerichtsherr über den ordnungsgemäßen Ablauf des Prozesses in der Eigenschaft eines *recht richtere* zu wachen, ohne persönlich an der Urteilsfindung oder am Rechtsspruch teilzunehmen. Wie der Verlauf des Geschehens im Einzelnen zeigt, muss Karl allerdings immer wieder an die Einhaltung eines normgerechten Verhaltens erinnert werden, und an mehreren Stellen riskiert er durch unüberlegte Reaktionen im Affekt, dem Unrecht Vorschub zu leisten und die Wahrheitsfindung zu behindern.

Schon mit dem anfänglichen Versuch, die Ankläger durch Bestechung zum Schweigen zu bringen, setzt sich Karl ins Unrecht: da der Vorwurf des Ehebruchs die Königin und einen der wichtigsten Vasallen Frankreichs betrifft, verstößt eine ‚private‘ Konfliktbeilegung durch Verschweigen gegen das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung. Als der König später, bei Morants Ankunft in Paris und dessen herzlicher Begrüßung durch die Königin, die beiden im Affekt des Ehebruchs bezichtigt, nimmt er bei der Gelegenheit ihre Verurteilung zum Tod durch Verbrennen beziehungsweise durch Erhängen vorweg, ohne auf ein formales Gerichtsverfahren Bezug zu nehmen, bei dem die Urteilsfindung nicht dem König als Garanten eines rechtmäßigen Verfahrens obliegt, sondern dem in einer vorgeschriebenen Prozedur benannten Urteilsfinder. Auch handelt er nicht seiner Rolle als *recht richtere* gemäß, wenn er in dieser Situation das Beweisangebot der Beschuldigten kategorisch zurückweist. Selbst als er schließlich den Fürstenrat um Urteilsfindung ersucht, verhält er sich nicht normgerecht, da er den Fürsten gleichzeitig einen persönlichen Vorschlag für einen negativen Urteilsspruch unterbreitet und anregt, Morant das Recht auf einen juristischen Zweikampf abzusprechen:

*ich wene sin urdeil dat si slecht
so he niemer vur sin recht
en durve komen uppe ros,*

*man en sole'n liveles
 machen ane kampslach.
 (V. 2629–2633)*

[Ich meine, das Urteil über ihn wäre gerecht, wenn ihm das Recht auf einen gottesgerichtlichen Zweikampf abgesprochen würde. Man soll ihm das Leben ohne Zweikampf nehmen.]

Dieses Ansinnen wird allerdings von einem der Fürsten, Diederich van Ardanen, energisch zurückgewiesen, der rät, die Person des Königs und die drei Ankläger von der Beratung auszuschließen und die Urteilsfindung einer Versammlung freier und unabhängiger Fürsten anzuvertrauen³⁷. Karl, der sich von dem Vorschlag überzeugen lässt, verhält sich in der Folge zunächst normgerecht, und das Gerichtsverfahren nimmt seinen ordnungsgemäßen Gang, bis der als Pilger verkleidete Ruhart durch eine zweite Verleumdung eine Wende im Verfahrensverlauf erreicht: Karl, erneut im Affekt, missachtet das Urteil der Fürstenversammlung, die Morant das Recht auf eine Verteidigung durch einen Gerichtskampf zugestanden hatte; obwohl er diesen Urteilsspruch, der von Durenstein öffentlich verkündet worden war, zuvor gutgeheißen und den Urteilssprecher dafür reich belohnt hatte, wendet er sich nun dagegen, verfügt die Hinrichtung der beiden Angeklagten und verwehrt ihnen somit erneut die Möglichkeit, ihre Unschuld durch ein Gottesurteil zu erweisen.

Dazwischen finden sich jedoch auch mehrere rechtsrelevante Szenen, in denen Karl sich normgerecht verhält. So lehnt er den Vorschlag der drei Intriganten, Morant und seine Neffen unter dem Vorwand eines Hoftages nach Paris zu locken und ohne Gerichtsverfahren zu töten, als widerrechtlichen Verrat und Mord ab und spricht sich für ein formgerechtes Gerichtsverfahren mit Vorladung der Verwandten Morants als Rechtshelfer aus. Auch akzeptiert er schließlich, nachdem er Galie als Bürgin für Morant abgelehnt hatte, dessen beide Neffen als Garanten des Angeklagten im öffentlichen Gerichtsverfahren. Als die drei Verräter im Vorfeld der Beratung der Parteien zur Urteilsfindung über die Zulassung zum gerichtlichen Zweikampf ankündigen, gegebenenfalls zu dritt gegen Morant kämpfen zu wollen, fordert der König im Fall einer positiven Entscheidung des Rats einen Kampf Mann gegen Mann. Auch kommt er seiner Rolle als oberster Gerichtsherr nach, wenn er die Fürsten zur Beratung und Urteilsfindung über die Zulassung zum gerichtlichen Zweikampf auffordert.

Diese positiven weil normgerechten Aktionen und Verhaltensweisen werden jedoch regelmäßig durch die wiederholten Verstöße Karls gegen die Rechtsordnung zunichtegemacht, und erst nachdem seine Neffen Rolant und Baldwin ihn in der letzten Phase des Gerichtsverfahrens davon überzeugen, den Zweikampf definitiv als Unschuldsbeweis zuzulassen, kann die Gerechtigkeit trotz des bisher defizitären Verhaltens des Herrschers und obersten Richters ihren Lauf nehmen, nicht zuletzt weil das Urteil nun in Gottes Hand liegt, was in der Handschrift A der *Karlmeinet*-Kompilation durch das Gebet der anwesenden Frauen vor Beginn des Gerichtskampfs explizit thematisiert wird:

[...]
*inde sprachen 'got here,
 nu müzet ir zû deser zit
 also werliche als ir sit*

*recht richtere*³⁸,
vur laster inde beswere
bewaren Morande
 [...]‘
 (V. 4060–4065)

[... und sprachen: ‚Herr Gott, nun mögt Ihr jetzt, so wahr Ihr ein gerechter Richter seid, Morant vor Schmach und Leid bewahren ...‘.]

Von diesem Moment an verhält sich der König vorbildlich, wacht über den weiteren korrekten Prozessverlauf bis zur Vollstreckung des Urteils und gibt die Bürgen frei, was den Erzähler dazu veranlasst, ihm zum ersten Mal das Attribut *wise* zuzugestehen (V. 4883 f.: «Karle van sente Dionise / he dede als der wise.» [Karl von St. Dionis handelte klug])³⁹. Er bittet die zu Unrecht Verfolgten um Verzeihung, entschädigt die Verwandten und Prozesshelfer Morants und verzichtet gar auf die hohe Bußzahlung, die im Prozessverlauf zu Recht für den unrechtmäßigen Übergriff des jungen Berant auf Fukart verhängt worden war. Die Ordnung im Reich ist wiederhergestellt, und anlässlich der Beschreibung der von Karl verfügten Sitzordnung beim abschließenden Hoffest verdeutlicht der Erzähler die endgültige Überwindung des defizitären Verhaltens des Königs, indem er ihn nochmals *wise* nennt (V. 5441: «Karle der koninc wise» [«Karl, der kluge König»]).

6. Die Gestaltung der Figur Karls und ihre Funktion im Erzählkontext

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche Funktion dieser von der Tradition abweichenden Gestaltung der Figur Karls im Erzählkontext zukommt und wie sie sich auf die Gesamtkonzeption des Epos auswirkt.

Im Mittelpunkt des erzählten Geschehens stehen drei Hauptpersonen: der junge König Karl, seine Ehefrau Galie und sein Vasall Morant. Von Anfang an lenkt der Erzähler das Interesse des Publikums auf die Figur Karls und zeigt sein Verhalten in der durch die Verleumdung hervorgerufenen Krisensituation, die seine Integrität als Ehemann, Lehnsherr, Herrscher und oberster Richter in Frage stellt. Die beiden durchweg positiv gezeichneten Figuren Galie und Morant⁴⁰ erscheinen statisch, erzähltechnisch besteht keine Veranlassung für sie, sich zu entwickeln. Ihnen kommt zunächst die Funktion zu, das defizitäre Verhalten des Königs wie auf einer Kontrastfolie aufzuzeigen; darüber hinaus tragen sie durch ihr Gottvertrauen und durch ihr Bestehen auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren nachhaltig dazu bei, die Krise, in welche die Verräter Karl und das Reich gestürzt haben, zu überwinden.

Die Krise wird hier nicht, wie in zahlreichen anderen mittelalterlichen höfischen Dichtungen, von einem Außenseiter verursacht, der eine idealisierte höfische Gesellschaft in Frage stellt und ihre Schwächen offenlegt⁴¹; in *Morat und Galie* sind Täter und Opfer von Verrat und Verleumdung im engsten Umkreis des Herrschers selbst zu suchen, eines Königs, der zudem den Namen einer historischen Persönlichkeit trägt, was dazu beiträgt, den politischen Modellcharakter der letztendlichen Konfliktlösung durch das Bestehen auf ein normgerechtes Verhalten aller Beteiligten noch zu verdeutlichen.

Karl muss sich in einer durch Verrat und Verleumdung hervorgerufenen Konfliktsituation bewähren, um seinen Herrschaftsanspruch zu legitimieren. Wenn der König, anders als in anderen Karlstexten, hier nicht von Beginn an als souveräner Herrscher und Richter dargestellt wird, geht es dem Autor dieses Karlsepos meines Erachtens vor allem darum aufzuzeigen, welche Schwierigkeiten ein junger, noch unerfahrener Herrscher überwinden muss, um seinem Status gerecht zu werden⁴², und dass es ohne die Beachtung der Rechtsordnung, aber auch ohne Gottes Hilfe keine Entwicklung zu einem klugen Herrschertum geben kann. Die wiederholten Normverstöße Karls, die den Rechtsfindungsprozess immer wieder verzögern, dienen einerseits, wie die Intrigen und Verleumdungen der drei Verräter, dazu, Spannung aufzubauen und das Publikum trotz des klaren Wissensvorsprungs vor Karl und der Hofgesellschaft in Bann zu ziehen, erlauben es aber andererseits dem Dichter, durch die korrektiven Eingriffe von Akteuren wie Durenstein, Diederich van Ardanen oder Karls Neffen Baldwin und Rolant, die „auf der Seite des Rechts“ stehen, Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe und nicht zuletzt verfahrenstechnische Details zu diskutieren und auch zu problematisieren.

7. Morant und Galie als Rechtserkenntnisquelle?

Darf man in Anbetracht der detaillierten Beschreibung von prozessrelevanten Szenen und Rechtsvorstellungen das Epos von *Morant und Galie* als Rechtserkenntnisquelle für Rechtsgepflogenheiten im Frankenreich oder im Lebensraum des Verfassers dieser Karlsdichtung in Anspruch nehmen, es womöglich, wie in der Vergangenheit geschehen, als historisches Zeugnis fränkischer Rechtspraxis sehen?

Die Vorstellung, Teile mittelhochdeutscher Literatur seien erzähltes Recht und bestimmte Erzählungen würden in erster Linie tradiert, um gewisse Rechtsvorstellungen zu vermitteln, gehört der älteren Forschung an. Wie Schnell überzeugend an einigen Beispielen der literarischen Darstellung des gerichtlichen Zweikampfs gezeigt hat, wird seit dem 13. Jahrhundert die Kluft zwischen literarischer Tradition und rechtshistorischer Realität immer größer, konsolidierte literarische Motive einerseits und Rechtsdenken und Rechtspraxis andererseits treten immer weiter auseinander,⁴³ der Zeugenbeweis gewinnt zunehmend an Bedeutung gegenüber dem traditionell als Gottesurteil verstandenen gerichtlichen Zweikampf germanisch-fränkischer Tradition. Bei aller Vorsicht bei der Beurteilung literarischer Texte als mögliche Quellen für Rechtsvorstellungen und Rechtsgepflogenheiten sollte man jedoch nicht die Möglichkeit ausschließen, dass literarische Texte Rechtsnormen veranschaulichen und Rechtssymbole deuten können. Narrativ präsentierte Rechtsnormen können durch die Fiktion exemplifiziert werden; sie können zudem problematisiert werden, ohne das Recht prinzipiell in Frage zu stellen⁴⁴.

Im Fall des Karlsepos von *Morant und Galie* bietet sich dem unbekanntem Dichter mit der Wahl des Gerichtsverfahrens als erzählerischem Gerüst die Möglichkeit, die Bewältigung der privaten und öffentlichen Krise des jungen Herrschers in einem realistisch anmutenden politisch-rechtlichen Kontext augenfällig zu inszenieren. Inwieweit das Epos zudem als rechtshistorisches Zeugnis gelesen werden darf, kann im Rahmen

einer literarhistorischen Untersuchung nicht zur vollsten Zufriedenheit beantwortet werden. Eine definitive Beurteilung des Aussagewerts dieser Karlserzählung als zuverlässige Quelle für Rechtserkenntnisse darf nur unter Einbeziehung von früh- und hochmittelalterlichen Geschichts- und Rechtsquellen erfolgen, um naheliegende Zirkelschlüsse zu vermeiden. Die bisherige Forschung hat Parallelen der prozessrelevanten Szenen in *Morant und Galie* nicht nur zum fränkischen Gerichtsverfahren der Karolingerzeit, sondern auch zu frühen Rechtsinstituten und Rechtsvorstellungen verschiedener germanischer Stämme herausgearbeitet, wobei den Untersuchungen Linkes⁴⁵ eine besondere Bedeutung zukommt, denen wir auch eine systematische Zusammenstellung des Rechtswortschatzes in *Morant und Galie* verdanken⁴⁶. Als problematisch erweist sich bei diesem Vorgehen, dass nicht wenige der einschlägigen rechtshistorischen Abhandlungen, auf die ein Literatur- und/oder Sprachwissenschaftler zurückgreifen kann, auch literarische Quellen als Rechtserkenntnisquellen heranziehen, ohne im Einzelnen immer nach der Funktion im Erzählkontext und nach dem fiktionalen Charakter des Dargestellten zu fragen. Aus diesem Grund erscheint für eine zuverlässige Einschätzung literarischer Texte als Rechtserkenntnisquellen eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechtshistorikern und Philologen als unerlässlich.

Im Fall des Epos von *Morant und Galie* kann festgehalten werden, dass diese Karlsdichtung nur für Rechtsvorstellungen und Rechtshandlungen, für die sich zweifelsfreie Belege und Übereinstimmungen in mittelalterlichen Rechtstexten und in historiographischen Schriften finden lassen, als Rechtserkenntnisquelle mit bestätigendem und ergänzendem Charakter beurteilt werden kann. Die Souveränität, mit welcher der Dichter mit Rechtsvorstellungen umgeht, weist ihn nicht nur als hervorragenden Kenner mittelalterlicher Rechtsgepflogenheiten in der Nachfolge fränkischer Rechtstradition und ihrer literarischer Rezeption aus, sondern auch und vor allem als versierten Erzähler. Das Epos von *Morant und Galie* bildet wie andere Dichtungen mit Rechtsthematik die Wirklichkeit nicht einfach ab, sondern wählt aus und formt um, so dass die Prozessstruktur zur Handlungsstruktur wird⁴⁷.

Der Verfasser des Epos von *Morant und Galie* verleiht seinen Protagonisten noch Jahrhunderte nach Ende der Regierungszeit des historischen Karls durch die Einbettung in einen zeithistorisch realitätsnahen Rahmen Charisma; er sichert zudem dem Text durch die Verankerung in einem literarischen Kontext, der noch von der hochmittelalterlichen Adelskultur geprägt ist, besonderes Deutungspotential. Mit seiner eigenwilligen Gestaltung der Figur Karls eröffnet er dem Publikum die Möglichkeit, den jungen König der Franken nicht nur vor der Folie historischen Wissens zu interpretieren, sondern in einem weiteren kulturgeschichtlichen Zusammenhang zu sehen, einem Kontext, der nicht zuletzt das Potential elitärer Selbstvergewisserung eines literarisch gebildeten Publikums in sich trägt. Die Figur Karls des Großen hat sich endgültig von der Geschichte gelöst und ist eine frei verfügbare literarische Figur geworden. Durch den Einsatz bewährter literarischer Motive – der vermeintlich betrogene Ehemann, die verleumdete Gattin, der Verräter im Umkreis des Herrschers – gleich zu Beginn des Epos wird Spannung aufgebaut, die durch die folgenden Verwicklungen und wiederholten Intrigen stetig gesteigert wird. Der Kunstgriff des Autors, die Erzählung weitgehend in Form eines Gerichtsverfahrens zu strukturieren, verleiht dieser Geschichte von Verrat, Verleumdung und Intrigen eine weitere, gesellschaftspolitische Dimension. Nicht nur

vordergründig geht es um die Wahrheitsfindung und um die zu diesem Zweck eingesetzte Exemplifizierung von Rechtsnormen und Rechtsgepflogenheiten: wenn Karl sich als gerechter Richter und kluger Herrscher bewähren soll, kann dies nur durch das Mitwirken all derer Akteure geschehen, die „auf der Seite des Rechts“ stehen. Auch die Hofgesellschaft, exemplarisch vertreten durch einige der namentlich genannten herausragenden Fürsten, ist in der Pflicht, die Entwicklung des jungen Herrschers zu fördern und ihn von Fehlentscheidungen abzuhalten. Dies gelingt im Einzelfall nicht zuletzt durch das Bestehen auf hergebrachte verfahrenstechnische Normen, was am Ende den Weg zum gerichtlichen Zweikampf als extremes Mittel zur Wahrheitsfindung ebnet. Die Fokussierung auf den finalen Gerichtskampf, mit detaillierter Beschreibung aller damit zusammenhängenden Rechtshandlungen, kann ohne Weiteres als ein Hinweis darauf gesehen werden, dass zur Verfassungszeit von *Morant und Galie* dieses Rechtsmittel noch lebendig war⁴⁸, auch wenn man nicht außer Acht lassen sollte, dass der gerichtliche Zweikampf in der Literatur des europäischen Mittelalters zur Entstehungszeit des Epos bereits ein konsolidiertes literarisches Motiv darstellte⁴⁹.

Letztlich kann festgestellt werden, dass mit dem Prozess und insbesondere mit dem abschließenden gerichtlichen Zweikampf in *Morant und Galie* keine unreflektierte Exemplifizierung historisch bezeugter Rechtsgepflogenheiten und Rechtsinstitute stattfindet, sondern dass vielmehr in der literarischen Idealisierung des finalen Triumphes der Guten über die Bösen, der Unschuldigen über die Schuldigen und der Gottesfürchtigen über die Gottlosen eine Wirklichkeitsfiktion des Rechts⁵⁰ produktiv umgeformt und in einen pseudohistorischen Kontext, die höfische Lebenswelt des jungen König Karls, gestellt wird. Karl erhält am Ende seines Entwicklungsprozesses, der ihn zum ‚weisen‘ Herrscher gemacht hat, die Vergebung seiner fälschlich verdächtigten Ehefrau und die Anerkennung der von störenden Elementen befreiten Hofgesellschaft. Das Verhältnis zwischen imaginären Idealen und konventionellen Vorstellungen von realen Rechtsnormen im Epos kann im Einzelfall nicht immer geklärt werden, doch gewinnt der fiktionale Charakter der dargestellten ‚Wirklichkeit‘ im Verlauf der Erzählung mehr und mehr die Oberhand, was sich vor allem in den göttlichen Interventionen anlässlich des Gerichtskampfs zeigt⁵¹. In diesem Sinne ist das Epos von *Morant und Galie* im Spannungsfeld zwischen Recht und Literatur eher als – wenngleich lange Zeit unterschätztes – literarisches Kunstwerk denn als literarische Rechtserkenntnisquelle zu beurteilen, die idealisierte Darstellung des gerichtlichen Zweikampfs als Gottesurteil im Epos stellt keinen erkennbaren Beitrag zur zeitgenössischen rechtshistorischen Diskussion um die Legitimität dieses schon den germanischen Volksrechten bekannten Rechtsinstituts als verlässliches Beweismittel dar.

Endnoten

- 1 Elisabeth Linke – Theodor Frings, „Der Rechtsgang in *Morant und Galie*. Kritischer Text der Beratungsszene und Urteilsfindung“, *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 75 (1953), S. 1–130 [Untersuchungsteil von E. Linke S. 1–118, kritischer Text von E. Linke und Th. Frings S. 119–128, Nachwort von Th. Frings S. 128–130].

- 2 Der lateinische Text folgt der Ausgabe *Einhardi Vita Karoli Magni*, hg. von O[swald] Holder-Egger, Hannover – Leipzig: Hahnsche Buchhandlung, 6. Auflage 1911, hier S. 33 (cap. 29,1). Die Übersetzungen ins Deutsche folgen der zweisprachigen Ausgabe *Einhard. Vita Karoli Magni – Das Leben Karls des Großen. Lateinisch / Deutsch*. Übersetzung, Anmerkungen und Nachwort von Evelyn Scherabon Firchow, Stuttgart: Philipp Reclam Jun., durchgesehene und revidierte Ausgabe 1981.
- 3 Holder-Egger, *Einhardi Vita Karoli Magni* ed. cit. (Anm. 2), S. 33.
- 4 Siehe R[uth] Schmidt Wiegand, „Lex Salica“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1949–1962, hier Sp. 1951.
- 5 Siehe G[erhard] Dilcher, „Langobardisches Recht“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1607–1618, hier Sp. 1614.
- 6 Siehe R[uth] Schmidt Wiegand, „Lex Ribuarica“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1923–1927, hier Sp. 1925.
- 7 Siehe H[arald] Siems, „Lex Baiuvariorum“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1887–1901, hier Sp. 1899.
- 8 Siehe R[uth] Schmidt Wiegand, „Lex Francorum Chamavorum“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1915 f., Sp. 1915 f., hier Sp. 1915.
- 9 Siehe R[uth] Schmidt-Wiegand, „Lex Saxonum“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1962–1965, hier Sp. 1962 f.
- 10 Siehe R[uth] Schmidt-Wiegand, „Lex Thuringorum“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1965 f., hier Sp. 1965.
- 11 Siehe H[arald] Siems, „Lex Frisionum“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 1916–1922, hier Sp. 1917.
- 12 *Capitulare Missorum Generale* Nr. 26, in: *Capitularia regum Francorum*, Bd. I, hg. von Alfred Boretius, Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1883, S. 96. Vgl. H[ans]-W[olfgang] Strätz, „Karl der Große“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II., hg. von Adalbert Erler et al., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1978, Sp. 638–651, hier Sp. 645.
- 13 Siehe Matthias Becher, „Karl der Große“. *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, hg. von Albrecht Cordes et al. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2012, Sp. 1631–1643.
- 14 Vgl. Edward Schröder (Hg.). *Die Kaiserchronik eines Regensburger Geistlichen*. Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1895. Neudruck Berlin – Zürich: Weidmann 1964, insbesondere V. 14.355–14.831. Zu den einschlägigen Textstellen siehe Claudia Händl, „Rechtsvorstellungen und Rechtsterminologie in der deutschsprachigen mittelalterlichen Karlsdichtung. Das Beispiel der *Karlsvita* in der *Kaiserchronik*“. *Text Analyses and Interpretations: In Memory of Joachim Bumke*, ed. Sibylle Jefferis. Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Bd. 776. Göppingen: Kümmerle Verlag, 2013, S. 43–84. Ein vergleichbares Bild Karls des Großen wird in der *Sächsischen Weltchronik* gezeichnet, siehe Claudia Händl, „Die Darstellung Karls des Großen in der *Sächsischen Weltchronik*. Text und Ikonographie der Karlsruhgesehichte in der Handschrift Gotha, Forschungsbibliothek, Ms. Memb. I 90“. *Medieval German Tristan and Trojan War Stories: Interpretations, Interpolations, and Adaptations*, ed. Sibylle Jefferis. Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Bd. 786. Göppingen: Kümmerle Verlag, 2017, S. 231–272.

- 15 Siehe unten, Abschnitt 2. und Anm. 21, 22 und 25.
- 16 Elisabeth Linke, „Die Gebete in Morant und Galie. Mit Zusatz von Theodor Frings“, *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* (Halle) 73 (1951), S. 124–175.
- 17 Nadine Krolla, *Erzählen in der Bewährungsprobe. Studien zur Interpretation und Kontextualisierung der Karlsdichtung „Morant und Galie“*, Berlin: Erich Schmidt, 2012.
- 18 Siehe Theodor Frings - Elisabeth Linke (Hg.), *Morant und Galie*. Deutsche Texte des Mittelalters, Bd. 69, Berlin: Akademie Verlag, 1976, S. 4 (V. 59: «an deme welsche ich id las»). Der Text von *Morant und Galie* wird im Folgenden nach dieser Ausgabe zitiert. Weitere Quellenberufungen auf die französische Vorlage finden sich in V. 68, V. 94–96, V. 216, V. 687, V. 1007, V. 1049, V. 1167, V. 1224, V. 1340, V. 1878, V. 2683, V. 3044, V. 4312, V. 4378, V. 4976 und V. 5522.
- 19 Zur *Karlmeinet*-Kompilation siehe Hartmut Beckers, „Karlmeinet‘-Kompilation“, *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, zweite, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. IV, hg. von Kurt Ruh et al., Berlin – New York: Walter de Gruyter, 1983, Sp. 1012–1028; Hartmut Beckers, „Die ‚Karlmeinet‘-Kompilation. Eine deutsche *vita poetica* Karoli Magni aus dem frühen 14. Jahrhundert“. *Cyclification. The development of narrative cycles in the Chanson de Geste and the Arthurian romances. Proceedings of the Colloquium, Amsterdam, 17–18 December, 1992*, ed. Bart Besamusca, Amsterdam – New York: North-Holland, 1994 (Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen; Afdeling Letterkunde 159), S. 113–119; Bernd Bastert, „Karlmeinet-Kompilation“, *Van der Masen tot op den Rijn. Ein Handbuch zur Geschichte der mittelalterlichen volkssprachlichen Literatur im Raum von Rhein und Maas*, hg. von Helmut Tervooren, Berlin: Erich Schmidt, 2006, S. 101–104; Edith Feistner, „Karlmeinet“, *Killy Literaturlexikon. Autoren und Werke des deutschsprachigen Kulturraumes*, Bd. VI, 2., vollständig überarbeitete Auflage, hg. von Wilhelm Kühlmann, Berlin – New York: Walter de Gruyter, 2009, S. 299–302; Bernd Bastert, *Helden als Heilige. Chanson de geste-Rezeption im deutschsprachigen Raum*, Tübingen – Basel: Francke, 2010, S. 233–241.
- 20 Darmstadt, Universitäts- und Landesbibliothek, Hs. 2290, online auf <http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Hs-2290>, das Gedicht von *Morant und Galie* fol. 216r–293v.
- 21 Köln, Historisches Archiv der Stadt, Best. 7020 (W*) 3, das Gedicht von *Morant und Galie* fol. 244r–280v. Eine Ausgabe nach dieser Handschrift liegt vor in Erich Kalisch (Hg.), *Morant und Galie nach der Cölner Handschrift*. Rheinische Beiträge und Hülfsbücher zur germanischen Philologie und Volkskunde, Bd. 2, Bonn – Leipzig: Kurt Schroeder, 1921. Zur Datierung und Lokalisierung der Handschrift siehe Hartmut Beckers, „Rezension von Morant und Galie“, hg. von Theodor Frings und Elisabeth Linke (Deutsche Texte des Mittelalters 69), Berlin 1976“, *Anzeiger für deutsches Altertum* 91 (1980), S. 62–73, hier S. 65.
- 22 Krakau, Bibl. Jagiellońska, Berol. mgq 666 [früher Berlin, Staatsbibliothek, mgq 666]. Zu den Bruchstücken siehe Karl Lachmann, „Über drei Bruchstücke niederheinerischer Gedichte aus dem zwölften und aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts“, *Philologisch-historische Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1836*, Berlin: Verlag der Königlichen Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1838, S. 159–190 [wieder in: *Kleinere Schriften zur deutschen Philologie von Karl Lachmann*, hg. von Karl Müllenhoff. Kleinere Schriften von Karl Lachmann, Bd. 1, Berlin: G. Reimer, 1876, S. 519–547] (mit Abdruck der Fragmente); Kalisch, *Morant und Galie*, ed. cit. (Anm. 21), S. XII–XIII; L. A. Haas, „Die Fragmente des ‚Karlmeinet‘ in Darmstadt“, *Neophilologus* 8 (1923), S. 259–270, hier S. 260; Frings - Linke, *Morant und Galie*, ed. cit. (Anm. 18), S. XXXV–XXXVII und S. XXXIX–XL; Hartmut Beckers, „Paläographisch-kodikologische und sprachgeschichtliche Beobachtungen zu den alten Pergamentbruchstücken von ‚Karl und Galie‘ und ‚Morant und Galie‘. Ein Beitrag zur Klärung ihrer Überlieferungsgeschichtlichen Stellung“, *Deutsche Handschriften 1100–1400. Oxford Kolloquium 1985*,

- hg. von Volker Honemann – Nigel F. Palmer, Tübingen: Max Niemeyer, 1988, S. 179–213, hier S. 202–207 und S. 213 (Abb. 7).
- 23 Vgl. id., S. 203–206, gegen den auf Karl Bartsch zurückgehenden frühen Datierungsansatz um die Mitte des 13. Jahrhunderts, siehe Karl Bartsch, *Über Karlmeinet. Ein Beitrag zur Karlssage*, Nürnberg: Bauer & Raspe, 1861, S. 35.
- 24 Frings - Linke, *Morant und Galie* ed. cit. (Anm. 18), S. 9. Dieser Passus besagt, dass der königliche Bannerführer Morant des zweiten Teils der Kompilation (*Morant und Galie*) nichts mit einem gleichnamigen Helden zu tun habe, der im ersten Teil (*Karl und Galie*) als einer der Begleiter des jungen Karls nach Spanien dort in einem Kampf gefallen war. Siehe auch Beckers, „Rezension von Morant und Galie“ cit. (Anm. 21), S. 64; 67.
- 25 Siehe v.a. Dagmar Helm, *Untersuchungen zur Sprache des Karlmeinet*, Teil I, Phil. Diss. [masch.] Leipzig, 1966; Frings - Linke, *Morant und Galie* ed. cit. (Anm. 18), S. LIV–CLXI; Dagmar Helm, „Die literarischen Denkmäler „Morant und Galie“ und „Karl und Galie“ und ihre Ausgaben im Vergleich“, *Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache*, hg. von Wolfgang Fleischer – Rudolf Große – Gotthard Lerchner, Bd. VI, Leipzig: VEB Bibliographisches Institut, 1986, S. 126–135, hier S. 128–133.
- 26 Siehe den Überblick in Bastert, *Helden als Heilige* cit. (Anm. 19), S. 93–95 und Krolla, *Erzählen in der Bewährungsprobe* cit. (Anm. 17), S. 19 f.
- 27 Beckers, „Rezension von Morant und Galie“ cit. (Anm. 21), S. 72; id., „Karlmeinet“-Kompilation“ cit. (Anm. 19), Sp. 1018; Frings - Linke, *Morant und Galie*, ed. cit. (Anm. 18), S. XXXVI.
- 28 Bastert, *Helden als Heilige* cit. (Anm. 19), S. 93–95.
- 29 Zum Motiv der verleumdeten Ehefrau in der Literatur siehe Elisabeth Frenzel, „Gattin, die verleumdet“, *Motive der Weltliteratur. Ein Lexikon dichtungsgeschichtlicher Längsschnitte*, hg. von E. Frenzel. 6., überarbeitete und ergänzte Auflage, Stuttgart: Alfred Kröner, 2008, S. 232–248.
- 30 Siehe im Detail die von Linke vorgelegte Struktur in Linke - Frings, „Der Rechtsgang in Morant und Galie“, cit. (Anm. 1), hier S. 5–10.
- 31 Neben der dem heutigen Recht entsprechenden Schuldbürgschaft kennt das fränkische Recht vor allem die Prozessbürgschaft, bei welcher der Bürge für eine Prozesshandlung und deren Folgen einzustehen und zu haften hat. Prominentes Beispiel in der deutschen Literatur des Mittelalters ist der Genelun-Prozess in Konrads *Rolandslied*, vgl. Vickie L. Ziegler, „Geneluns Prozess: das alte und das neue Recht in den mittelhochdeutschen Karls-epen“, *The Medieval Translator. Traduire au Moyen Age: Proceedings of the International Conference of Göttingen (22–25 July 1996). Actes du Colloque international de Göttingen (22–25 juillet 1996)*, hg. von Ellis Roger, René Tixier und Bernd Weitemeier, Turnhout: Brepols Publishers, 1998, S. 348–367. Diese Rechtsgepflogenheit spiegelt sich auch in Prozessdarstellungen in der französischen Literatur des Mittelalters wider, vgl. Michael Pfeffer, „Die Formalitäten des gottesgerichtlichen Zweikampfs in der altfranzösischen Epik“, *Zeitschrift für romanische Philologie* 9 (1886), S. 1–74.
- 32 Siehe z.B. *Edictum Rothari* 212: *Si quis cum uxorem suam alium fornicantem inuenerit. Si quis cum uxorem suam alium fornicantem inuenerit, liberum aut seruum, potestatem habeat eos ambos occidendi; et si eos occiderit, non requirantur.* [Wenn jemand einen anderen beim Geschlechtsverkehr mit seiner Ehefrau ertappt. Wenn jemand einen anderen mit seiner Ehefrau beim Geschlechtsverkehr ertappt, sei es ein freier Mann oder ein Knecht, so darf er sie beide töten; und tötet er sie, kann man ihn nicht belangen.] Diese archaische Bestimmung wird schon von Rotharis Nachfolger Luitprand abgeschafft, siehe Luitprand 121: [...] *Si uero ipsa mulier in hac inlecita causam consentiens fuerit, potestatem habeat maritus eius, in eam uindicta dare, sibi in disciplina, sibi in uindicionem, ubi uoluerit; uerumtamen non occidatur, nec ei sematio corporis fiat.* [...]. [Wenn jene Frau mit diesen unerlaubten

- Handlungen einverstanden war, kann der Ehemann sie bestrafen, sei es durch Züchtigung, sei es durch Verkauf (in die Unfreiheit); sie soll also weder getötet noch verstümmelt werden.] Der lateinische Text der beiden Bestimmungen ist zitiert nach Fridericvs Blvme (ed), *Edictvs ceteraeqve Langobardorvm leges. Cvm constitvtionibvs et pactis principvm beneventanorvm* (= Monumenta Germaniae LL, IV). Hannover: Hahnsche Buchhandlung, 1869, S. 51–52 und S. 158.
- 33 Siehe Andreas Roth, „Ehebruch“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. I. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, hg. von Albrecht Cordes et al. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2008, Sp. 1213–1215, hier Sp. 1214.
- 34 Dies ist auch im Zusammenhang mit dem Passus zu sehen, in dem Karl im Anschluss an die Anklage der Verräter über die verlorene Liebe Galies klagt (V. 823–825).
- 35 Zu Karls Rolle als Minneritter in *Karl und Galie* vgl. Karl-Ernst Geith, „Karl als Minneritter. Beobachtungen zu Karl und Galie“, *Chevaliers errants, demoiselles e l’Autre. Höfische und nachhöfische Literatur im europäischen Mittelalter. Festschrift für Xenia von Ertzdorff zum 65. Geburtstag*, hg. von Trude Ehlert. Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Bd. 644, Göppingen: Kümmerle Verlag, 1998, S. 63–82.
- 36 Vgl. auch Krolla, *Erzählen in der Bewährungsprobe* cit. (Anm. 17), S. 67–69.
- 37 Auf diese Stelle macht auch Linke aufmerksam, vgl. Linke - Frings, „Der Rechtsgang in Morant und Galie“, cit. (Anm. 1), S. 65–66.
- 38 Abweichend davon der Wortlaut in der Sammelhandschrift C, mit *rittere* statt *richtere*, was Krolla als ‚scheinbare Höfisierung der Rolle Gottes‘ interpretiert (siehe Krolla, *Erzählen in der Bewährungsprobe* cit. [Anm. 17], S. 83 Anm. 203), aber meiner Einschätzung nach wohl eher als Fehler des Schreibers anzusehen ist.
- 39 Nur ein einziges Mal wird Karl zuvor *wise* genannt, allerdings nicht wie hier vom Erzähler, sondern von Morant, der bei seinem Aufbruch von Riviere noch nichts von Karls Verblendung weiß (vgl. V. 1292–1294: «alle dinc will ich begeben / inde varen zû Paris / zû Karle dem kunige wis») [«ich will alle Angelegenheiten zurückstellen und zu Karl, dem klugen König, nach Paris reisen.»]. Das Adjektiv erscheint hier darüber hinaus am Versende, als Reimwort auf *Paris*.
- 40 Das positive Bild Morants wird nur einmal problematisiert, als er den Ankläger Fukart ob seiner wiederholten Verleumdung wütend niederschlägt.
- 41 Siehe zu diesem Problemkreis Albrecht Classen, „Outsiders, Challengers, and Rebels in Medieval Courtly Literature: The Problem with the Courts in Courtly Romances“, *Arthuriana* 26 (2016), S. 67–90. Classen weist unter anderem darauf hin, dass höfische Dichter in ihren Werken oftmals eine kritische Stellung dem (fiktiven) Hof gegenüber einnahmen, um ihr Publikum vor Gefahren für ihr politisches System zu warnen (siehe v.a. S. 83–84).
- 42 In diese Richtung argumentiert auch Krolla in ihren detaillierten Studien zur Interpretation und Kontextualisierung des Epos, doch verfährt sie insgesamt die nicht in allen Details nachvollziehbare These, dass nicht nur der junge König Karl, sondern der gesamte Karlshof sich bewähren muss, vgl. Krolla, *Erzählen in der Bewährungsprobe*, cit. (Anm. 17), passim.
- 43 Siehe Rüdiger Schnell, „Dichtung und Rechtsgeschichte. Der Zweikampf als Gottesurteil in der mittelalterlichen Literatur“, *Mitteilungen der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig* 18/II (1983), S. 53–62, hier S. 61.
- 44 Vgl. Hartmut Bleumer, „Einleitung“. *Recht und Literatur*, hg. von H. Bleumer unter Mitarbeit von Susanne Kaplan (= Themenheft der Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 163), Verlag J. B. Metzler: Stuttgart – Weimar, 2011, S. 5–17, hier S. 7.
- 45 Siehe Linke - Frings, „Der Rechtsgang in Morant und Galie“, cit. (Anm. 1), passim; vgl. auch Frings - Linke, *Morant und Galie*, ed. cit. (Anm. 18), S. XXVII–XXXV.
- 46 Linke - Frings, „Der Rechtsgang in Morant und Galie“, cit. (Anm. 1), S. 100–118; siehe ferner Cola Minis, „Zur Sprache des Prozesses in *Morant inde Galie*“, *Gedenkschrift*

- für *Ingerid Dal*, hg. von John Ole Askedal – Cathrine Fabricius-Hansen – Kurt Erich Schöndorf, Tübingen: Max Niemeyer, 1988, S. 75–85.
- 47 Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, „Prozeßform und Prozeßverlauf im ‚Rolandslied‘ des Pfaffen Konrad. Zum Verhältnis von Dichtung und Recht im Mittelalter“. *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler*, hg. Gerhard Dilcher – Bernhard Diestelkamp, Berlin: Erich Schmidt Verlag 1986, S. 1–12, hier S. 5.
- 48 Zur Geschichte des gerichtlichen Zweikampfes als verbreitetes Rechtsmittel im europäischen Mittelalter siehe v.a. Sarah Neumann, *Der gerichtliche Zweikampf: Gottesurteil – Wettstreit – Ehrensache*, Ostfildern: Jan Thorbecke, 2010. Zum Gerichtskampf im fränkischen Recht siehe Alexander Gál, „Der Zweikampf im fränkischen Prozeß“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung* 28 (1907), S. 236–289, und Dieter Werkmüller, „Per pugnam probare. Zum Beweisrecht im fränkischen Prozeß“, *Überlieferung, Bewahrung, Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*, hg. von Stephan Buchholz – Paul Mikat – D. Werkmüller, Paderborn – München – Wien – Zürich: Ferdinand Schöningh, 1993, S. 379–390. Zum gerichtlichen Zweikampf als universelle rechtliche Erscheinung siehe Heinz Holzhauser, „Der gerichtliche Zweikampf“, *Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, Bd. I, hg. von Karl Hauck – Karl Kroeschell – Stefan Sonderegger – Dagmar Hüpper – Gabriele von Olberg, Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1986, S. 263–283. Zum Gottesurteil in Form des gerichtlichen Zweikampfs siehe ferner Wolfgang Schild, „Gottesurteil“, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. II. 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, hg. von Albrecht Cordes et al. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2012, Sp. 481–491.
- 49 Siehe die Beispiele aus der mittelalterlichen deutschsprachigen Epik in Rüdiger Schnell, „Rechtsgeschichte, Mentalitäten und Gattungsgeschichte. Zur literarischen Autonomie im Mittelalter“, *Literarische Interessenbildung im Mittelalter. DFG-Symposium 1991*, hg. Joachim Heinze, Stuttgart – Weimar: Metzler, 1993, S. 401–430, hier S. 402–404. Im Kontext der Karlsdichtung kann hier insbesondere auf den Prozess Geneluns in Konrads *Rolandslied* und in Strickers *Karl dem Großen* verwiesen werden. Vgl. ferner Hans Fehr, „Die Gottesurteile in der deutschen Dichtung“, *Festschrift Guido Kisch. Rechtshistorische Forschungen. Anlässlich des 60. Geburtstags dargebracht von Freunden, Kollegen und Schülern*, Stuttgart: W. Kohlhammer, 1955, S. 271–281, hier S. 276–280, Schnell, „Dichtung und Rechtsgeschichte“ cit. (Anm. 43) und Neumann, *Der gerichtliche Zweikampf*, cit. (Anm. 48), passim. Zum Gerichtskampf in der Karlsdichtung des deutschen Mittelalters siehe insbesondere Vickie L. Ziegler, *Trial by Fire and Battle in Medieval German Literature*, Rochester, NY: Camden House, 2004, S. 21–113. Ziegler untersucht die Bearbeitung von Konrads *Rolandslied* in Strickers *Karl dem Großen* und im fünften Teil der *Karlmeinet*-Kompilation, zum Epos von *Morant und Galie* nimmt sie hingegen keine Stellung.
- 50 In diesem Zusammenhang sei nachdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Darstellungen des Zweikampfs als beweiskräftiges Rechtsmittel in der Literatur des deutschen Mittelalters die „Bösen“ bzw. „Schuldigen“ regelmäßig unterliegen.
- 51 Siehe insbesondere V. 4171–4183 und V. 4602–4607.